

# CORPORATE GOVERNANCE

Unsere Unternehmensführung ist von Verantwortungsbewusstsein und ethischen Grundsätzen geprägt. Die verantwortungsvolle Unternehmensführung (Corporate Governance) hat bei Covestro einen hohen Stellenwert. Das Bekenntnis zum Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) und eine Satzung, die diese Standards widerspiegelt, sind Kern dieses Versprechens gegenüber den Aktionären, Geschäftspartnern und unseren Mitarbeitenden. Darüber hinaus richten wir unser unternehmerisches Handeln an internen Grundsätzen aus, die über die Anforderungen von Gesetz und DCGK hinausgehen. Unseren wirtschaftlichen Erfolg in Einklang mit ökologischen und sozialen Zielen zu bringen, ist dabei ein zentrales Anliegen. Daher berücksichtigen wir bei allen unternehmerischen Entscheidungen die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit („People, Planet, Profit“). Daran angelehnt sind auch die Grundsätze unseres Handelns, die in sechs konzernweit gültigen Richtlinien festgehalten sind. Diese liefern unseren Mitarbeitenden Orientierung für die Themenfelder „Wertschöpfung“, „Nachhaltigkeit“, „Innovation“, „Mitarbeitende“, „Gesundheit, Sicherheit, Umwelt, Energie und Qualität (Health, Safety, Environment, Energy and Quality, HSEQ)“ und „Compliance“. Die darin enthaltenen Vorgaben sind für alle Mitarbeitenden weltweit verbindlich.

➤ Weitere Informationen unter: [www.covestro.com/de/sustainability/service-downloads/policies-commitments](http://www.covestro.com/de/sustainability/service-downloads/policies-commitments)

In den nachfolgenden Kapiteln informieren Vorstand und Aufsichtsrat über Corporate Governance. Darin enthalten ist eine Erklärung zur Unternehmensführung für das Einzelunternehmen Covestro AG gemäß § 289f Handelsgesetzbuch (HGB) sowie für den Covestro-Konzern gemäß § 315d HGB. Die Angaben in der Erklärung zur Unternehmensführung sind gemäß § 317 Absatz 2 Satz 6 HGB nicht in die Abschlussprüfung einbezogen.

## Erklärung zur Unternehmensführung

### Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Covestro AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG)

Die aktuelle Entsprechenserklärung zum DCGK gemäß § 161 AktG wurde vom Vorstand und Aufsichtsrat im Dezember 2021 abgegeben. Die Covestro AG erklärt darin, dass sie im Berichtsjahr sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 20. März 2020 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 entspricht und diesen auch zukünftig entsprechen wird. Angaben zur Corporate Governance sowie ergänzende Informationen zu Vorstand und Aufsichtsrat und die Entsprechenserklärungen zum DCGK vom Dezember 2021 sowie die der vergangenen Jahre sind auf der Covestro-Website veröffentlicht.

➤ Weitere Informationen unter: [www.covestro.com/de/company/management/corporate-governance](http://www.covestro.com/de/company/management/corporate-governance)

### Angaben zur Zusammensetzung und Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

#### Vorstand

#### Geschäftsführungsaufgaben des Vorstands

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Ziel ist es, den Unternehmenswert nachhaltig zu steigern und die festgelegten Unternehmensziele zu erreichen. Er berücksichtigt dabei die Belange der Aktionäre, der Mitarbeitenden und der sonstigen mit dem Unternehmen verbundenen Gruppen („Stakeholder“). Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand sowie gemäß den Empfehlungen des DCGK, wie in der Entsprechenserklärung dargelegt. Er sorgt für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und unternehmensinterner Richtlinien (Compliance) und arbeitet vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Gesellschaft zusammen.

➤ Aktuelle Geschäftsordnung des Vorstands unter: [www.covestro.com/de/company/management/corporate-governance](http://www.covestro.com/de/company/management/corporate-governance)

Der Vorstand legt die langfristigen Ziele sowie die Strategie fest und bestimmt die Richtlinien sowie die Grundsätze für die daraus abgeleitete Unternehmenspolitik. Darüber hinaus koordiniert und kontrolliert er die bedeutsamen Aktivitäten, legt das Portfolio des Konzerns fest, entwickelt und setzt Führungskräfte ein, verteilt Ressourcen und entscheidet über die finanzielle Steuerung und Berichterstattung des Konzerns.

Die Vorstandsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für Covestro einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Sie sind jederzeit dem Unternehmensinteresse verpflichtet und dürfen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen oder Geschäftschancen für sich nutzen, die dem Unternehmen zustehen. Jedes Mitglied des Vorstands ist verpflichtet, Interessenkonflikte unverzüglich dem Vorsitz des Personalausschusses des Aufsichtsrats sowie dem Vorsitz des Vorstands gegenüber unverzüglich offenzulegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren. Anderweitige Tätigkeiten, insbesondere die Wahrnehmung von Mandaten in Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen außerhalb des Konzerns, dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernommen werden.

Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Unbeschadet der Gesamtverantwortung aller Vorstandsmitglieder führen die einzelnen Mitglieder die ihnen zugeordneten Bereiche im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung. Die Verteilung der Aufgaben auf die Mitglieder des Vorstands ist im Ressortverteilungsplan festgelegt. Dieser ist Anlage zur Geschäftsordnung des Vorstands und in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Der Vorstand in seiner Gesamtheit entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung sowie in gesetzlich oder anderweitig verbindlich festgelegten Fällen. Die Geschäftsordnung des Vorstands sieht einen Katalog von Maßnahmen vor, die einer Behandlung und Entscheidung im Gesamtvorstand bedürfen.

Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt und werden durch den Vorsitz des Vorstands einberufen. Darüber hinaus kann jedes Mitglied die Einberufung einer Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstands verlangen. Sofern Einstimmigkeit nicht gesetzlich erforderlich ist, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag.

Dem Vorsitz des Vorstands obliegt gemäß Geschäftsordnung des Vorstands insbesondere die sachliche Koordinierung aller Ressorts des Vorstands. Er repräsentiert den Vorstand sowie die Gesellschaft und den Konzern gegenüber der Öffentlichkeit und sonstigen Dritten.

### Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand der Covestro AG sowie der Vorsitz des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt. Es bestehen derzeit keine Ausschüsse des Vorstands. Im Geschäftsjahr setzte sich der Vorstand wie folgt zusammen:

#### Ressortverteilung<sup>1</sup>

Vorstandsmitglied	Funktion	Betreute Ressorts	Mandate <sup>2</sup>
Dr. Markus Steilemann	Vorstandsvorsitzender (Chief Executive Officer)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Communications</li> <li>• Corporate Audit</li> <li>• Human Resources</li> <li>• Strategy</li> <li>• Sustainability &amp; Public Affairs</li> <li>• Group Innovation</li> </ul>	
Sucheta Govil	Vorständin für Vertrieb und Marketing (Chief Commercial Officer)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Performance Materials</li> <li>• Tailored Urethanes</li> <li>• Coatings &amp; Adhesives</li> <li>• Engineering Plastics</li> <li>• Specialty Films</li> <li>• Elastomers</li> <li>• Thermoplastic Polyurethanes</li> <li>• Supply Chain &amp; Logistics EMLA, NA, APAC</li> </ul>	Independent Non-Executive Director Eurocell plc (Vereinigtes Königreich)
Dr. Klaus Schäfer	Vorstand für Technologie (Chief Technology Officer)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Engineering</li> <li>• Process Technology</li> <li>• Group Health, Safety and Environment</li> <li>• Group Procurement</li> </ul>	Mitglied des Aufsichtsrats der TÜV Rheinland AG
Dr. Thomas Toepfer	Vorstand für Finanzen (Chief Financial Officer) Arbeitsdirektor	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Accounting</li> <li>• Controlling</li> <li>• Finance &amp; Insurance</li> <li>• Information Technology &amp; Digitalization</li> <li>• Investor Relations</li> <li>• Law, Intellectual Property &amp; Compliance</li> <li>• Portfolio Development</li> <li>• Taxes</li> </ul>	Mitglied des Gesellschafterausschusses der CLAAS KGaA mbH (seit 1. September 2021)

<sup>1</sup> Stand 31. Dezember 2021

<sup>2</sup> Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten sowie in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien

### Ziele und Konzept für die Zusammensetzung des Vorstands

Der Aufsichtsrat sorgt mit Unterstützung des Personalausschusses und des Vorstands für eine langfristige Nachfolgeplanung der einzelnen Vorstandsmitglieder. Er folgt in einem systematischen Auswahlverfahren für Vorstandspositionen den Empfehlungen des DCGK. Dabei achtet er auch gemäß den Covestro-Unternehmenswerten auf die Vielfalt (Diversität), d.h. eine ausgeglichene Zusammensetzung in Bezug auf Alter, Bildungs- und Berufshintergrund, genauso wie auf ein ausgewogenes Verhältnis von männlichen und weiblichen Vorstandsmitgliedern. Zum Beispiel sollen Vorstandsmitglieder nicht über die Vollendung ihres 63. Lebensjahres hinaus bestellt werden. In seiner Gesamtheit soll der Vorstand einen diversen Erfahrungshintergrund aufweisen, also über langjährige Erfahrung auf den Gebieten Strategie, Innovation, Produktion und Technik, Marketing und Vertrieb sowie Finanzen, Personalführung und Nachhaltigkeitsmanagement verfügen.

Für die konkrete Besetzung einer Vorstandsposition entwickelt der Aufsichtsrat ein Kompetenzprofil, das auf den Diversitätskriterien beruht und nach dem interne und externe Kandidierende bewertet werden. Er entscheidet im Unternehmensinteresse und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls.

### Stand der Umsetzung der Ziele

Der Vorstand der Covestro AG besteht aktuell aus vier Mitgliedern. Die Ziele bezüglich des Alters und der funktionsspezifischen Kenntnisse wurden im Geschäftsjahr 2021 grundsätzlich erfüllt. Auch die Anforderungen bezüglich Bildungs- und Berufshintergrund erfüllt der Vorstand. Die Altersstruktur lag im Geschäftsjahr 2021 zwischen 49 und 59 Jahren. In seiner Gesamtheit zeichnet sich der Vorstand durch unterschiedliche Bildungshintergründe aus. Im Speziellen verfügt der Vorstand über langjährige Erfahrung auf den folgenden Wissensgebieten: Ingenieurwissenschaften, Physik und Chemie sowie Betriebswirtschaft und Finanzen. Die Mitglieder des Vorstands haben langjährige Berufserfahrung sowohl im In- und Ausland als auch in der Erdöl- und Chemieindustrie gesammelt. Währenddessen hatten sie Führungspositionen u.a. in den Bereichen Marketing und Vertrieb, Innovation, Strategie, Produktion und Technik sowie Finanzen inne und können auch in Bezug auf Personalverantwortung und Projektmanagement langjährige Erfahrung vorweisen.

### Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen

Das Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 7. August 2021 (FüPoG II) verpflichtet börsennotierte und zugleich paritätisch mitbestimmte Gesellschaften, deren Vorstand aus mehr als drei Personen besteht, künftig mindestens einen Mann und eine Frau zu berufen. Weiterhin besteht für diese Gesellschaften die mit dem ersten Führungskräftepositionengesetz (FüPoG I) bereits im Jahr 2015 eingeführte Verpflichtung, Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat, im Vorstand und in den nachfolgenden zwei Führungsebenen festzulegen und zu bestimmen, bis wann der jeweilige Frauenanteil erreicht werden soll. Seit Inkrafttreten des FüPoG II müssen neu festgesetzte Zielgrößen bei Angaben in Prozent künftig vollen Personenkenzahlen entsprechen.

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten und zugleich mitbestimmten Gesellschaft ist nach § 96 Absatz 2 AktG zu mindestens 30% aus Frauen und zu mindestens 30% aus Männern zusammenzusetzen. Zum 31. Dezember 2021 bestand der Aufsichtsrat der Covestro AG aus sechs Frauen und sechs Männern. Die gesetzliche Mindestquote ist somit erfüllt.

Mit dem Ende der ersten Zielerreichungsperiode am 30. Juni 2017 hat der Aufsichtsrat für den Frauenanteil im Vorstand der Covestro AG eine Zielgröße von mindestens 40% und eine Umsetzungsfrist bis zum 30. Juni 2022 beschlossen. Das gesetzliche Mindestbeteiligungsgebot ist somit bereits erfüllt. Zum 31. Dezember 2021 war der Vorstand mit einer Frau und drei Männern besetzt, damit lag der Frauenanteil im Vorstand bei 25%.

Zudem hat der Vorstand im Jahr 2017 neue Zielgrößen für die ersten beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands festgelegt. Für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2022 hat sich sowohl die Covestro AG als auch der Covestro-Konzern einen Frauenanteil von mindestens 30% für beide Ebenen zum Ziel gesetzt.

## Frauenanteil in den ersten beiden Führungsebenen unter dem Vorstand

	Covestro AG		Covestro-Konzern	
	Stand zum 31.12.2021	Ziel bis 30.06.2022	Stand zum 31.12.2021	Ziel bis 30.06.2022
Frauenanteil in der Führungsebene 1 <sup>1</sup>	0%	30%	23%	30%
Frauenanteil in der Führungsebene 2 <sup>2</sup>	28%	30%	23%	30%

<sup>1</sup> Direkt unterstellte Mitarbeitende des Vorstands mit Führungsverantwortung

<sup>2</sup> Direkt unterstellte Mitarbeitende der Führungsebene 1 mit Führungsverantwortung

## Aufsichtsrat

### Arbeitsweisen des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand. In Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen ist der Aufsichtsrat unmittelbar eingebunden. Er stimmt mit dem Vorstand die strategische Ausrichtung für den Konzern und für die Einzelgesellschaft ab und erörtert mit ihm regelmäßig den Stand der Umsetzung der Geschäftsstrategie. Der Vorsitz des Aufsichtsrats koordiniert die Arbeit des Gremiums und leitet die Sitzungen. Er nimmt zudem die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr und ist in diesem Rahmen grundsätzlich bereit, mit Investoren aufsichtsratsspezifische Gespräche zu führen. Der Aufsichtsrat hat sich gemäß Satzung eine Geschäftsordnung gegeben. Diese Geschäftsordnung gilt für den Aufsichtsrat als Gesamtgremium sowie für die einzelnen Ausschüsse des Aufsichtsrats und enthält Regelungen für die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse.

+ Geschäftsordnung des Aufsichtsrats unter: [www.covestro.com/de/company/management/corporate-governance](http://www.covestro.com/de/company/management/corporate-governance)

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet und dürfen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen oder Geschäftschancen für sich nutzen, die dem Unternehmen zustehen. Sie sind verpflichtet, Interessenkonflikte unverzüglich gegenüber dem Vorsitz des Aufsichtsrats offenzulegen; dazu gehören insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten hat das Aufsichtsratsmitglied sein Mandat niederzulegen. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung.

Der Aufsichtsrat hat im Berichtsjahr 2021 ausführlich die Ergebnisse der regelmäßigen Effektivitäts- und Effizienzprüfung in Form einer Selbstevaluierung auf Grundlage einer schriftlichen Befragung der Aufsichtsratsmitglieder besprochen. Themenfelder waren dabei insbesondere der Ablauf der Aufsichtsratsitzungen, das Zusammenwirken mit dem Vorstand, die Informationsversorgung des Aufsichtsrats, Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse sowie das Zusammenwirken von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern. Darüber hinaus befasste sich ein extern moderierter, zweitägiger Workshop des Aufsichtsrats mit den konkreten Rollen, Aufgaben und Herausforderungen des Aufsichtsrats sowie seiner Ausschüsse. Insgesamt wurde die Tätigkeit des Aufsichtsrats von seinen Mitgliedern als effektiv und effizient eingeschätzt.

+ Siehe „Sitzungen des Aufsichtsrats und Teilnahme der Mitglieder“

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat im regelmäßigen und offenen Austausch über die Geschäftspolitik, die Unternehmensplanung und die Strategie. Der Aufsichtsrat stimmt der Unternehmensplanung und dem Finanzierungsrahmen zu. Er billigt den Jahres- und Konzernabschluss der Covestro AG und stimmt dem zusammengefassten Lagebericht zu. Dabei berücksichtigt er die Prüfungsberichte und Erläuterungen des Abschlussprüfers. Vorstand und Aufsichtsrat erstellen jährlich gemäß § 162 AktG einen Vergütungsbericht. Regelmäßig finden auch Beratungen des Aufsichtsrats in Abwesenheit des Vorstands statt. Die Vertretung der Arbeitnehmer kommt vor den Sitzungen des Aufsichtsrats regelmäßig jeweils zu Vorgesprächen mit den Mitgliedern des Vorstands zusammen.

### Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, die sich gemäß dem Mitbestimmungsgesetz jeweils zur Hälfte aus Anteilseignervertretern und Arbeitnehmervertretern zusammensetzen. Bei den sechs Arbeitnehmervertretern handelt es sich um vier Beschäftigte von Covestro und zwei Vertretungen von Gewerkschaften. Die Anteilseignervertreter werden in Einzelabstimmung durch die Hauptversammlung gewählt. Die Hauptversammlung vom 16. April 2021 hat Lise Kingo als Nachfolgerin des aus dem Aufsichtsrat ausgeschiedenen Ferdinando Falco Beccalli gewählt.

Der Aufsichtsrat hat sich mit den Anforderungen gemäß § 100 Absatz 5 AktG auseinandergesetzt. Aufgrund seiner Zusammensetzung verfügt der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit über eine umfangreiche Sektorkompetenz auf dem Gebiet der chemischen bzw. Polymer-Industrie, in welcher Covestro tätig ist. Diese Sektorkenntnisse haben die Mitglieder entweder durch ihre ausgeübte Tätigkeit oder durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen erworben.

### Mitglieder des Aufsichtsrats<sup>1</sup>

Name Funktion	Zugehörigkeit im Aufsichtsrat	Tätigkeit	Mandate <sup>2</sup>
Dr. Richard Pott (Vorsitzender)	Mitglied des Aufsichtsrats seit August 2015	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitglied verschiedener Aufsichtsräte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorsitzender des Aufsichtsrats der Covestro Deutschland AG</li> <li>• Mitglied des Aufsichtsrats der Freudenberg SE</li> <li>• Mitglied des Aufsichtsrats der SCHOTT AG</li> </ul>
Petra Kronen (Stellvertretende Vorsitzende)	Mitglied des Aufsichtsrats seit Oktober 2015	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorsitzende des Betriebsrats Covestro am Standort Uerdingen</li> <li>• Vorsitzende des Gesamtbetriebsrats Covestro</li> <li>• Stellvertretende Vorsitzende des Covestro-Europa-Forums</li> <li>• Mitarbeiterin der Covestro Deutschland AG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats der Covestro Deutschland AG</li> <li>• Mitglied des Aufsichtsrats der Bayer Beistandskasse VVaG</li> </ul>
Ferdinando Falco Beccalli	Mitglied des Aufsichtsrats bis April 2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorsitzender des Vorstands der Falco Capital AG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitglied des Aufsichtsrats der Covestro Deutschland AG (bis April 2021)</li> </ul>
Dr. Christine Bortenlänger	Mitglied des Aufsichtsrats seit Oktober 2015	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geschäftsführende Vorständin Deutsches Aktieninstitut e. V.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitglied des Aufsichtsrats der Covestro Deutschland AG</li> <li>• Mitglied des Aufsichtsrats der MTU Aero Engines AG</li> <li>• Mitglied des Aufsichtsrats der OSRAM GmbH (bis Februar 2021)</li> <li>• Mitglied des Aufsichtsrats der OSRAM Licht AG (bis Februar 2021)</li> <li>• Mitglied des Aufsichtsrats der TÜV SÜD AG</li> <li>• Mitglied des Aufsichtsrats der Siemens Energy AG</li> <li>• Mitglied des Aufsichtsrats der Siemens Energy Management GmbH</li> </ul>
Lise Kingo	Mitglied des Aufsichtsrats seit April 2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitglied verschiedener Aufsichtsräte, Beiräte und Gremien</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitglied des Aufsichtsrats der Covestro Deutschland AG (seit April 2021)</li> <li>• Independent Board Director der Sanofi SA, Frankreich</li> <li>• Independent Board Director der Aker Horizons ASA, Norwegen (seit April 2021)</li> </ul>
Irena Küstner	Mitglied des Aufsichtsrats seit Oktober 2015	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorsitzende des Betriebsrats Covestro am Standort Leverkusen</li> <li>• Vorsitzende des Konzernbetriebsrats Covestro</li> <li>• Stellvertretende Vorsitzende des Gesamtbetriebsrats Covestro</li> <li>• Mitarbeiterin der Covestro Deutschland AG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitglied des Aufsichtsrats der Covestro Deutschland AG</li> </ul>
Dr. Ulrich Liman	Mitglied des Aufsichtsrats seit Januar 2018	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorsitzender des Sprecherausschusses der Covestro Deutschland AG</li> <li>• Leitender Angestellter der Covestro Deutschland AG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitglied des Aufsichtsrats der Covestro Deutschland AG</li> </ul>
Prof. Dr. Rolf Nonnenmacher	Mitglied des Aufsichtsrats seit August 2015	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitglied verschiedener Aufsichtsräte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitglied des Aufsichtsrats der Covestro Deutschland AG</li> <li>• Mitglied des Aufsichtsrats der Continental AG</li> <li>• Mitglied des Aufsichtsrats der ProSiebenSat.1 Media SE</li> </ul>
Petra Reinbold-Knape	Mitglied des Aufsichtsrats seit Januar 2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitglied des geschäftsführenden Hauptvorstands der IGBCE (bis Oktober 2021)</li> <li>• Gewerkschaftssekretärin der IGBCE (seit November 2021)</li> <li>• Vorsitzende des Vorstands der August-Schmidt-Stiftung (seit November 2021)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitglied des Aufsichtsrats der Covestro Deutschland AG</li> <li>• Mitglied des Aufsichtsrats der Bayer AG</li> </ul>

<sup>1</sup> Stand 31. Dezember 2021

<sup>2</sup> Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten sowie in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien

## Mitglieder des Aufsichtsrats<sup>1</sup>

Name Funktion	Zugehörigkeit im Aufsichtsrat	Tätigkeit	Mandate <sup>2</sup>
Regine Stachelhaus	Mitglied des Aufsichtsrats seit Oktober 2015	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitglied verschiedener Aufsichtsräte</li> <li>• Vorsitzender des Betriebsrats Covestro am Standort Brunsbüttel</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitglied des Aufsichtsrats der Covestro Deutschland AG</li> <li>• Mitglied des Aufsichtsrats der CECONOMY AG</li> <li>• Mitglied des Aufsichtsrats der Leoni AG</li> <li>• Mitglied des Aufsichtsrats der SPIE Deutschland und Zentraleuropa GmbH</li> <li>• Director SPIE SA, Frankreich</li> </ul>
Marc Stothfang	Mitglied des Aufsichtsrats seit Februar 2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorsitzender des Covestro-Europa-Forums</li> <li>• Mitarbeiter der Covestro Deutschland AG</li> </ul>	
Patrick Thomas	Mitglied des Aufsichtsrats seit Juli 2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitglied verschiedener Aufsichtsräte</li> <li>• Bezirksleiter der IG BCE – Bezirk Leverkusen</li> <li>• Bezirksleiter der IG BCE – Bezirk Dortmund-Hagen (seit November 2021)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitglied des Aufsichtsrats der Covestro Deutschland AG</li> <li>• Non-Executive Director (Vorsitzender) Johnson Matthey plc, Vereinigtes Königreich</li> <li>• Non-Executive Director Akzo Nobel N.V., Niederlande</li> </ul>
Frank Werth	Mitglied des Aufsichtsrats seit September 2016		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitglied des Aufsichtsrats der Covestro Deutschland AG</li> </ul>

<sup>1</sup> Stand 31. Dezember 2021

<sup>2</sup> Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten sowie in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien

## Ausschüsse des Aufsichtsrats

Es bestehen derzeit folgende Ausschüsse des Aufsichtsrats:

**Präsidium:** Neben dem Vorsitz des Aufsichtsrats und der Stellvertretung gehören dem Präsidium je ein Mitglied der Anteilseignervertreter und der Arbeitnehmervertreter an. Das Präsidium hat insbesondere die Aufgabe, als Schlichtungsausschuss gemäß Mitbestimmungsgesetz tätig zu werden. Dabei soll es dem Aufsichtsrat Vorschläge für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern unterbreiten, wenn im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Aufsichtsratsstimmen nicht erreicht wurde. Daneben sind dem Präsidium bestimmte Entscheidungsbefugnisse im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen übertragen, einschließlich einer Anpassung der Satzung.

Mitglieder: Dr. Richard Pott (Vorsitzender), Petra Kronen, Petra Reinbold-Knape und Regine Stachelhaus

**Prüfungsausschuss:** Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Anteilseigner- und drei Arbeitnehmervertretern. Die aktuellen gesetzlichen Anforderungen an die Sachkunde von Mitgliedern des Prüfungsausschusses werden insofern erfüllt, als Prof. Dr. Rolf Nonnenmacher über den geforderten Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung verfügt. Für die Zugehörigkeit eines zweiten Mitglieds im Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss mit Finanzexpertise gilt die gesetzliche Übergangsfrist. Prof. Dr. Rolf Nonnenmacher erfüllt die Anforderungen des DCGK an die Qualifikation und Unabhängigkeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Der Prüfungsausschuss beschäftigt sich insbesondere mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems sowie der Abschlussprüfung und der Compliance. Die Rechnungslegung umfasst insbesondere den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht (einschließlich Nachhaltigkeitsberichterstattung). Dem Prüfungsausschuss obliegen dabei die Vorprüfung der Jahres- und Konzernabschlüsse und Lageberichte sowie die Erörterung der Halbjahres- und Quartalsberichterstattung mit dem Vorstand. Auf der Grundlage des Berichts des Abschlussprüfers bereitet der Prüfungsausschuss die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses sowie über den Beschlussvorschlag für die Gewinnverwendung vor und unterbreitet dem Aufsichtsrat entsprechende Empfehlungen.

Der Prüfungsausschuss ist auch für die Beziehungen der Gesellschaft zum Abschlussprüfer zuständig. Der Ausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat eine Empfehlung für die Wahl des Abschlussprüfers. Im Namen des Aufsichtsrats kann der Prüfungsausschuss dem bestellten Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag erteilen und mit ihm die Honorarvereinbarung treffen. Er regt Prüfungsschwerpunkte an und überwacht die Qualität der Abschluss-

prüfung sowie die Unabhängigkeit und die Qualifikation des Abschlussprüfers. Dafür hat sich der Prüfungsausschuss die Unabhängigkeitserklärung des Abschlussprüfers eingeholt. Dieser ist verpflichtet, den Prüfungsausschuss unverzüglich über alle während der Prüfung bzw. prüferischen Durchsicht auftretenden möglichen Ausschluss- und Befangenheitsgründe und sämtliche für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, insbesondere vermutete Unregelmäßigkeiten der Rechnungslegung, zu unterrichten. Ferner hat der Prüfungsausschuss den Abschlussprüfer aufgefordert, ihn zu informieren und im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der abgegebenen Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat zum Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben.

Mitglieder: Prof. Dr. Rolf Nonnenmacher (Vorsitzender), Dr. Christine Bortenlänger, Petra Kronen, Irena Küstner, Petra Reinbold-Knape und Patrick Thomas

**Personalausschuss:** Auch der Personalausschuss ist paritätisch besetzt und besteht aus dem Vorsitz des Aufsichtsrats und drei weiteren Aufsichtsratsmitgliedern. Er bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor, der über Bestellung und Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern entscheidet. Der Personalausschuss beschließt anstelle des Aufsichtsrats über die Anstellungsverträge der Mitglieder des Vorstands. Die Beschlussfassung über die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie die einzelnen Vergütungsbestandteile und die regelmäßige Überprüfung des Vergütungssystems liegen jedoch beim Aufsichtsrat, dem der Personalausschuss entsprechende Beschlussempfehlungen unterbreitet. Zudem berät der Personalausschuss über die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand.

Mitglieder: Dr. Richard Pott (Vorsitzender), Petra Kronen, Dr. Ulrich Liman und Regine Stachelhaus

**Nominierungsausschuss:** Der Nominierungsausschuss wird vorbereitend bei Wahlen der Seite der Anteilseignervertreter zum Aufsichtsrat tätig. Er schlägt dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschlag an die Hauptversammlung geeignete Kandidierende vor. Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitz des Aufsichtsrats, dem weiteren Anteilseignervertreter im Präsidium und einem weiteren gewählten Anteilseignervertreter.

Mitglieder: Dr. Richard Pott (Vorsitzender), Ferdinando Falco Beccalli (bis April 2021) und Regine Stachelhaus, Patrick Thomas (seit Juni 2021)

**Nachhaltigkeitsausschuss:** Der Nachhaltigkeitsausschuss wurde im August 2021 neu gegründet. Dieser besteht aus vier Aufsichtsratsmitgliedern und ist ebenfalls paritätisch besetzt. Der Vorsitz des Nachhaltigkeitsausschusses wird vom Aufsichtsrat aus den beiden in den Ausschuss gewählten Anteilseignervertretern gewählt. Der Nachhaltigkeitsausschuss berät den Aufsichtsrat, seine Ausschüsse sowie den Vorstand. Er befasst sich dabei insbesondere mit der nachhaltigen Unternehmensführung sowie den Aktivitäten der Gesellschaft in den Bereichen Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung (Environmental, Social and Governance, ESG). Er begleitet und überwacht diesbezügliche Strategien, Zielsetzungen und Initiativen des Vorstands, einschließlich der ökologischen, sozialen, gesellschaftlichen, ethischen und kreislaufwirtschaftlichen Aspekte der Unternehmertätigkeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette, und gibt Empfehlungen ab.

Zu den Aufgaben des Nachhaltigkeitsausschusses gehört ferner die Unterstützung des Prüfungsausschusses bei der Vorprüfung nachhaltigkeitsbezogener Aussagen im Rahmen der Prüfung der nichtfinanziellen (Konzern-) Erklärung. Desweiteren berät er den Personalausschuss bei der Vorbereitung der Festsetzung von ESG-Zielen für die Vorstandsvergütung.

Mitglieder: Lise Kingo (Vorsitzende), Dr. Ulrich Liman, Marc Stothfang, Patrick Thomas

Über die Einzelheiten der Tätigkeiten des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse informiert dieser in seinem Bericht.

[+ Siehe „Bericht des Aufsichtsrats“](#)

### Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Diversitätskonzept

Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen sowie hinreichend unabhängig sind. Die Unabhängigkeit der Mitglieder beurteilt der Aufsichtsrat entsprechend der Empfehlung des DCGK.

Der Aufsichtsrat der Covestro AG hat folgende konkrete Besetzungsziele beschlossen, die den Empfehlungen des DCGK entsprechen und gleichzeitig eine vielfältige Besetzung (Diversität) bezogen auf Alter, Unabhängigkeit sowie Berufserfahrung vorsehen:

- Der Aufsichtsrat hat festgelegt, dass 75% der Mitglieder und mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat unabhängig sein sollen.
- Aufsichtsratsmitglieder sollen dem Aufsichtsrat vorbehaltlich besonderer Gründe nicht mehr als drei volle Amtsperioden angehören und nicht länger amtieren als bis zum Ende der Hauptversammlung, die auf die Vollendung ihres 72. Lebensjahres folgt.
- Dem Aufsichtsrat dürfen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft angehören. Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft oder eines Konzernunternehmens ausüben oder sonstigen wesentlichen Interessenkonflikten ausgesetzt sein.
- Ein Mitglied des Aufsichtsrats verfügt über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung.
- Jeweils mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats sollen über funktionspezifische Kenntnisse auf den folgenden Gebieten verfügen:
  - Strategie, Mergers/Acquisitions, Kapitalmarkt
  - Marketing, Vertrieb, Supply Chain
  - Forschung und Entwicklung, Innovation
  - Nachhaltigkeit, Kreislaufwirtschaft und neue Technologien
  - Digitalisierung
  - Human Resources, Change Management
  - Corporate Governance, Compliance
- Dem Aufsichtsrat sollen mindestens zwei Mitglieder angehören, die Erfahrungen in Branchen, Absatzmärkten und/oder Unternehmensbereichen haben, die für Covestro bedeutsam sind, wie z.B. (Polymer-)Chemie, Produktion und Technologie.
- Unter Berücksichtigung der unternehmensspezifischen Situation sowie der internationalen Tätigkeit der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen strebt der Aufsichtsrat an, eine ausreichende Vielfalt (Diversität) der Aufsichtsratsmitglieder zu gewährleisten; außerdem sollen dem Aufsichtsrat mindestens drei Mitglieder angehören, die über Führungserfahrung in internationalen Konzernen und/oder Erfahrungen in anderen Aufsichtsrats- oder Kontrollgremien verfügen.

Die genannten Ziele beziehen sich, soweit nicht anders bestimmt, auf den Aufsichtsrat insgesamt. Da der Aufsichtsrat aber nur für die Besetzung der Anteilseignerseite Wahlvorschläge unterbreiten darf, kann die Zielsetzung nur bei den Wahlvorschlägen für die Zusammensetzung der Anteilseignerseite berücksichtigt werden.

### Stand der Umsetzung der Ziele

Dem Aufsichtsrat gehören mehrere Mitglieder mit internationaler Geschäftserfahrung und internationalem Hintergrund an. Die Ziele bezüglich Altersgrenze, Zugehörigkeitsdauer und Unabhängigkeit werden erfüllt. Die Anteilseignervertreter Dr. Richard Pott, Dr. Christine Bortenlänger, Lise Kingo, Prof. Dr. Rolf Nonnenmacher, Regine Stachelhaus und Patrick Thomas sind nach Auffassung des Aufsichtsrats unabhängig im Sinne des DCGK. Grundsätzlich werden die Anforderungen im Hinblick auf die Erfordernisse der funktionspezifischen Kenntnisse erfüllt, jedoch nicht in allen Bereichen mit dem konkreten Besetzungsziel von mindestens zwei Anteilseignervertretern je Fachgebiet.

- [Weitere Informationen zu den amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der Covestro AG unter:   
www.covestro.com/de/company/management/supervisory-board](https://www.covestro.com/de/company/management/supervisory-board)

## Aktienbesitz und meldepflichtige Wertpapiergeschäfte von Vorstand und Aufsichtsrat

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie ihnen nahestehende Personen sind im Berichtsjahr gesetzlich verpflichtet, den Erwerb oder die Veräußerung von Wertpapieren der Covestro AG unverzüglich, spätestens drei Geschäftstage nach dem Datum des Geschäfts, offenzulegen, sofern der Wert der Geschäfte im Kalenderjahr 20.000 € erreicht oder übersteigt. Covestro veröffentlicht Angaben zu meldepflichtigen Geschäften unverzüglich, spätestens zwei Geschäftstage nach Erhalt der Meldung, über geeignete Medien innerhalb der gesamten Europäischen Union sowie auf der Covestro-Website und übermittelt die Information an das Unternehmensregister zur Speicherung.

+ Weitere Informationen zu den Aktiengeschäften von Vorstand und Aufsichtsrat unter:  
[www.covestro.com/de/investors/stock-details/disclosure-of-securities-transactions](http://www.covestro.com/de/investors/stock-details/disclosure-of-securities-transactions)

## Systematisches Risikomanagement

Das konzernweite Risikomanagement von Covestro stellt sicher, dass etwaige finanzielle und nichtfinanzielle Risiken früh erkannt werden können. Identifizierte Risiken sollen vermieden oder vermindert bzw. – sofern möglich und wirtschaftlich vertretbar – auf Dritte (z.B. Versicherungen) übertragen werden.

Durch das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (ICS) erfolgt eine zeitnahe Risikoüberwachung, um potenzielle Fehler bei der Bilanzierung von geschäftlichen Transaktionen zu vermeiden bzw. zu korrigieren. Damit ist sichergestellt, dass zuverlässige Daten über die finanzielle Situation des Unternehmens vorliegen.

Das Kontroll- und Risikomanagementsystem kann jedoch keinen absoluten Schutz gegen Verluste aus geschäftlichen Wagnissen oder gegen betrügerische Handlungen bieten.

☞ Siehe „Chancen- und Risikobericht“

## Ausführliche Berichterstattung

Covestro unterrichtet seine Aktionäre, die Finanzanalysten, die Aktionärsvereinigungen, die Medien und die interessierte Öffentlichkeit regelmäßig und zeitnah über die Lage des Unternehmens sowie über wesentliche geschäftliche Veränderungen, um eine größtmögliche Transparenz zu gewährleisten. Die Aktionäre werden viermal pro Jahr über die Geschäftsentwicklung, über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens sowie über dessen Risiken informiert. Damit entspricht die Berichterstattung von Covestro den im DCGK definierten Regelungen.

Gemäß der gesetzlichen Verpflichtung versichern die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft nach bestem Wissen, dass der Jahresabschluss, der Konzernabschluss und der zusammengefasste Lagebericht ein Bild vermitteln, das den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Der Jahresabschluss der Covestro AG, der Konzernabschluss für den Covestro-Konzern und der zusammengefasste Lagebericht werden innerhalb von 90 Tagen nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres veröffentlicht. Während des Geschäftsjahres unterrichtet Covestro Anteilseigner und Dritte zusätzlich durch den Halbjahresfinanzbericht sowie im 1. und 3. Quartal durch eine Zwischenmitteilung. Der Halbjahresfinanzbericht wird freiwillig einer prüferischen Durchsicht des von der Hauptversammlung gewählten Abschlussprüfers unterzogen.

Darüber hinaus informiert Covestro regelmäßig in Presse- und Analystenkonferenzen über die aktuelle Unternehmensstrategie, wichtige Wachstumsfelder, die Finanz- und Ertragslage sowie Finanzziele. Als aktuelle Veröffentlichungsplattform nutzt Covestro das Internet. Die wesentlichen Veröffentlichungen wie Geschäftsberichte, Halbjahresfinanzberichte oder Quartalsmitteilungen und die Termine von Veranstaltungen wie Hauptversammlungen sind auf der Website des Konzerns zu finden.

Dem Prinzip des „Fair Disclosure“ folgend behandelt Covestro alle Aktionäre und wesentlichen Zielgruppen bei bewertungsrelevanten Informationen gleich. Informationen zu wichtigen neuen Umständen werden unverzüglich der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Neben der regelmäßigen Berichterstattung informiert Covestro in Ad-hoc-Mitteilungen über nicht öffentlich bekannte Umstände, die im Fall ihres Bekanntwerdens den Börsenpreis der Covestro-Aktie erheblich beeinflussen könnten.

## Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre von Covestro nehmen im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßig vorgesehenen Möglichkeit ihre Rechte über die Hauptversammlung wahr und üben dabei ihr Stimmrecht aus. Jede Aktie der Covestro AG gewährt gleiche Rechte und in der Hauptversammlung je eine Stimme. Die Aktionäre können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder einen sonstigen Dritten, ausüben lassen. Die Erteilung einer Vollmacht gegenüber der Gesellschaft und ihren Widerruf können die Aktionäre auch elektronisch über das internetgestützte Vollmachtsystem der Gesellschaft vornehmen. Die Gesellschaft erleichtert ihren Aktionären die Ausübung ihrer persönlichen Rechte darüber hinaus durch die Bestellung von weisungsgebundenen Stimmrechtsvertretern, die auch während der Hauptversammlung erreichbar sind. Der Vorstand kann Aktionären ermöglichen, an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit vor Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilzunehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation auszuüben. Alle Aktionäre der Gesellschaft sowie die interessierte Öffentlichkeit können die Eröffnung der Hauptversammlung durch die Versammlungsleitung und den Bericht des Vorstands live im Internet verfolgen. Im Zuge der Coronavirus-Pandemie wurde die Hauptversammlung am 16. April 2021 virtuell abgehalten. Alle Dokumente und Informationen zur Hauptversammlung wie die Einladung inkl. Tagesordnung sowie der Geschäftsbericht sind auch auf der Covestro-Website veröffentlicht.

➕ [Liveübertragung zur Eröffnung der Hauptversammlung und des Berichts des Aufsichtsrats unter:   
www.covestro.com/de/investors/financial-calendar/annual-general-meeting](https://www.covestro.com/de/investors/financial-calendar/annual-general-meeting)

# Übernahmereklevante Angaben

## Angaben gemäß §§ 289a Absatz 1, 315a Absatz 1 Handelsgesetzbuch (HGB)

### Beteiligungen am Kapital, die 10% der Stimmrechte überschreiten

Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital der Gesellschaft, die 10% der Stimmrechte erreichen oder übersteigen, sind uns nicht gemeldet worden und sind auch nicht anderweitig bekannt.

+ Weitere Informationen zur Aktionärsstruktur unter: [www.covestro.com/de/investors/stock-details/shareholder-structure](http://www.covestro.com/de/investors/stock-details/shareholder-structure)

## Vorstand

### Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder; Satzungsänderungen

Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sind in den §§ 84, 85 Aktiengesetz (AktG), § 31 Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) und § 6 der Satzung der Covestro AG geregelt. Gemäß § 84 Absatz 1 AktG werden die Mitglieder des Vorstands grundsätzlich durch den Aufsichtsrat bestellt bzw. abberufen. Wird ein Vorstandsmitglied zum ersten Mal bestellt, beträgt die Bestelldauer in der Regel drei Jahre. Da die Covestro AG in den Anwendungsbereich des Mitbestimmungsgesetzes fällt, muss die Bestellung bzw. Abberufung von Vorstandsmitgliedern in einer ersten Abstimmung gemäß § 31 Absatz 2 MitbestG mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgen. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, erfolgt die Bestellung gemäß § 31 Absatz 3 MitbestG in einer zweiten Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Mitglieder. Wird auch hierbei die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, erfolgt eine dritte Abstimmung, in der ebenfalls die einfache Stimmenmehrheit der Mitglieder maßgeblich ist. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats stehen in dieser Abstimmung gemäß § 31 Absatz 4 MitbestG dann jedoch zwei Stimmen zu. Gemäß § 6 Absatz 1 der Satzung der Covestro AG hat der Vorstand aus mindestens zwei Personen zu bestehen; im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Anzahl der Vorstandsmitglieder. Der Aufsichtsrat kann gemäß § 84 Absatz 2 AktG bzw. § 6 Absatz 1 der Satzung ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden und ein Mitglied des Vorstands zum stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.

Änderungen der Satzung erfolgen nach § 179 AktG und §§ 10 und 17 der Satzung. Gemäß § 179 Absatz 1 AktG bedürfen Änderungen der Satzung eines Beschlusses der Hauptversammlung, der, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht, gemäß § 179 Absatz 2 AktG eine Mehrheit von drei Vierteln des Grundkapitals erfordert, das bei der Abstimmung vertreten ist. Soweit eine Änderung des Unternehmensgegenstands betroffen ist, darf die Satzung jedoch nur eine größere Mehrheit vorsehen. Die Satzung der Covestro AG macht in § 17 Absatz 2 von der Möglichkeit der Abweichung gemäß § 179 Absatz 2 AktG Gebrauch und sieht vor, dass Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Grundkapitals gefasst werden können. Gemäß § 10 Absatz 9 der Satzung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

## Kapital

### Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das Grundkapital der Covestro AG zum 31. Dezember 2021 betrug 193.200.000 € und war eingeteilt in 193.200.000 nennbetragslose, auf den Inhaber lautende Stückaktien. Jede Aktie gewährt gleiche Rechte und in der Hauptversammlung je eine Stimme.

### Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben

Der Vorstand war durch Beschluss der Hauptversammlung am 16. April 2021 ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 15. April 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt bis zu 57.960.000 € durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021).

Durch Beschluss der Hauptversammlung am 30. Juli 2020 ist der Vorstand ermächtigt, Schuldverschreibungen mit Wandlungs-, Umtausch- bzw. Optionsrechten oder mit Wandlungspflichten oder eine Kombination dieser Instrumente auf jeweils bis zu 18.300.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Covestro AG zu begeben. Aufgrund dieser Ermächtigung können jeweils Wandel-/Optionsschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 2.000.000.000 € von der Gesellschaft oder durch eine Konzerngesellschaft in der Zeit bis zum 29. Juli 2025 begeben werden. Zur Gewährung von Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von solchen Wandel-/Optionsschuldverschreibungen wurde das Grundkapital in der Hauptversammlung 2020 um bis zu

18.300.000 € durch Ausgabe von bis zu 18.300.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2020). Neue Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2021 und die genannten Schuldverschreibungen können gegen Bar- oder Sachleistung ausgegeben werden. Sie sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Ausgabe gegen Sachleistung auszuschließen. Bei Ausgabe gegen Barleistung kann das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Fällen ausgeschlossen werden:

- Der Ausschluss ist für Spitzenbeträge erforderlich, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben.
- Der Ausschluss erfolgt, um einen Verwässerungsausgleich in Zusammenhang mit bereits begebenen Wandel-/Optionsschuldverschreibungen zu gewähren.
- Der Ausgabepreis der neuen Aktien oder der Schuldverschreibungen unterschreitet deren Börsenpreis bzw. den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich (Bezugsrechtsausschluss begrenzt auf 10% des Grundkapitals gemäß oder entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG).

Für die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und Sachleistungen ausgegebenen oder auszugebenden neuen Aktien gelten in bestimmten Fällen weitere Einschränkungen, wie in der jeweiligen Ermächtigung näher beschrieben. Ergänzend hat der Vorstand im Wege einer spätestens am 15. April 2026 endenden Selbstverpflichtung erklärt, das Grundkapital der Gesellschaft aus dem Genehmigten Kapital 2021 und dem Bedingten Kapital 2020 um insgesamt nicht mehr als 10% des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Hauptversammlung vom 16. April 2021 zu erhöhen, soweit Kapitalerhöhungen unter Ausschluss des Bezugsrechts aus dem Genehmigten Kapital 2021 gegen Bar- oder Sacheinlage oder zur Bedienung von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen erfolgen, die unter der am 30. Juli 2020 beschlossenen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

## Erwerb und Verwendung eigener Aktien

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 12. April 2019 ist der Vorstand zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien auch unter dem Einsatz von Derivaten ermächtigt. Im Einzelnen sieht der Beschluss Folgendes vor:

### 1. Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien

- 1.1 Der Vorstand ist ermächtigt, bis zum 11. April 2024 eigene Aktien mit einem auf diese entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Dies gilt mit der Maßgabe, dass auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr gemäß §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des Grundkapitals der Gesellschaft entfallen. Die Vorgaben in § 71 Absatz 2 Sätze 2 und 3 AktG sind zu beachten.

Der Erwerb darf nur über die Börse oder mittels eines öffentlichen Erwerbsangebots erfolgen und muss dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre (§ 53a AktG) genügen. Erfolgt der Erwerb über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den durch die Eröffnungsauktion am Handelstag ermittelten Kurs für Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten. Erfolgt der Erwerb mittels eines öffentlichen Erwerbsangebots, darf der von der Gesellschaft gezahlte Angebotspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den durch die Schlussauktion am letzten Börsentag vor der Veröffentlichung des Erwerbsangebots ermittelten Kurs für Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten. Sofern die Gesamtzahl der auf ein öffentliches Erwerbsangebot angeordneten Aktien dessen Volumen überschreitet, kann der Erwerb nach dem Verhältnis der angeordneten Aktien (Andienungsquoten) erfolgen; darüber hinaus kann eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen (bis zu 50 Aktien je Aktionär) sowie zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen vorgesehen werden. Ein etwaiges weitergehendes Andienungsrecht der Aktionäre ist insoweit ausgeschlossen.

- 1.2 Die Ermächtigung kann vollständig oder in mehreren Teilbeträgen verteilt auf mehrere Erwerbszeitpunkte ausgenutzt werden, bis das maximale Erwerbsvolumen erreicht ist. Der Erwerb kann auch durch von der Gesellschaft im Sinne von § 17 AktG abhängige Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden. Die Ermächtigung kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck, insbesondere in Verfolgung eines oder mehrerer der in den Ziffern 1.3, 1.4, 1.5 und 1.6 genannten Zwecke, ausgeübt werden. Ein Handel in eigenen Aktien darf nicht erfolgen.

Erfolgt die Verwendung der erworbenen eigenen Aktien zu einem oder mehreren der in den Ziffern 1.3 oder 1.4 genannten Zwecke, ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Erfolgt die Verwendung der erworbenen eigenen Aktien zu dem in Ziffer 1.6 genannten Zweck, ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht auszuschließen. Bei Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien über die Börse besteht ebenfalls kein Bezugsrecht der Aktionäre. Für den Fall einer Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien durch ein öffentliches Angebot an die Aktionäre, das unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes erfolgt, ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen.

- 1.3 Der Vorstand ist ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden oder einer früheren Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, unter der Voraussetzung, dass die Veräußerung gegen Barzahlung und zu einem Preis erfolgt, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Verwendungsermächtigung ist beschränkt auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals, der insgesamt 10% des Grundkapitals nicht übersteigen darf, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung. Die Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden. Die Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals vermindert sich ferner um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in sinngemäßer Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.
- 1.4 Der Vorstand ist ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden oder einer früheren Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien an Dritte zu übertragen, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Vermögensgegenstände zu erwerben oder Unternehmenszusammenschlüsse vorzunehmen.
- 1.5 Der Vorstand ist ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden oder einer früheren Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die Einziehung kann auch ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen Betrags der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft erfolgen. Der Vorstand kann in diesem Fall die Zahl der Stückaktien in der Satzung anpassen.
- 1.6 Der Vorstand ist ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden oder einer früheren Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zu verwenden, um eine sogenannte Aktiendividende („Scrip Dividend“) vorzunehmen.
- 1.7 Von den Ermächtigungen in den Ziffern 1.3, 1.4 und 1.6 darf der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats Gebrauch machen. Im Übrigen kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass Maßnahmen des Vorstands aufgrund dieses Hauptversammlungsbeschlusses nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- 1.8 Von den vorstehenden Verwendungsermächtigungen kann einmal oder mehrmals, jeweils einzeln oder zusammen, bezogen auf Teilvolumina der eigenen Aktien oder auf den Bestand eigener Aktien insgesamt, Gebrauch gemacht werden.

## 2. Ermächtigung zum Erwerb unter Einsatz von Derivaten

- 2.1 Der Erwerb eigener Aktien im Rahmen der Ermächtigung gemäß Ziffer 1.1 darf auch unter Einsatz von Put- oder Call-Optionen durchgeführt werden. In diesem Fall müssen die Optionsgeschäfte mit einem von der Gesellschaft unabhängigen Kreditinstitut oder nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder nach § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 des Kreditwesengesetzes tätigen Unternehmen („Finanzinstitut“) abgeschlossen werden mit der Maßgabe, dass dieses Finanzinstitut bei Ausübung der Option nur Aktien liefert, die zuvor unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes über die Börse zu einem marktnahen Preis erworben wurden.
- 2.2 Der Erwerb unter Einsatz von Put- oder Call-Optionen ist beschränkt auf Aktien in einem Umfang von höchstens 5% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals.
- 2.3 Die von der Gesellschaft für Call-Optionen gezahlte Optionsprämie darf nicht wesentlich über und die für Put-Optionen vereinnahmte Optionsprämie darf nicht wesentlich unter dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der jeweiligen Optionen liegen. Der in dem Optionsgeschäft vereinbarte Ausübungspreis darf (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten, aber unter Berücksichtigung der erhaltenen oder gezahlten Optionsprämie) den am Börsentag des Abschlusses des Optionsgeschäfts durch die Eröffnungsauction an diesem Tag ermittelten Kurs für Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten.
- 2.4 Die Laufzeit der einzelnen Derivate darf jeweils höchstens 18 Monate betragen, muss spätestens am 11. April 2024 enden und muss so gewählt sein, dass die Aktien unter Einsatz der Derivate nicht nach dem 11. April 2024 erworben werden.
- 2.5 Für die Verwendung von Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der Ermächtigung unter Ziffer 2. unter Einsatz von Derivaten erworben werden, finden ebenfalls die Regelungen zu Ziffer 1. Anwendung.

### Wesentliche konditionierte Vereinbarungen

Einige Fremdfinanzierungsinstrumente enthalten Klauseln, die sich auf den Fall eines Kontrollwechsels („Change of Control“) beziehen. Die Klauseln gewähren dem jeweiligen Kapitalgeber zusätzliche Kündigungsrechte, ggf. eingeschränkt durch weitere Bedingungen wie z.B. das Eintreten einer Ratingverschlechterung. So enthalten u.a. unsere syndizierte Kreditlinie und unsere Anleihen Vereinbarungen zum Kontrollwechsel.

Für die Mitglieder des Vorstands bestehen für den Fall eines Übernahmeangebots für die Covestro AG Vereinbarungen, denen zufolge Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels begrenzt werden. Derartige Zahlungen unterliegen dem „Abfindungs-Cap“ des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 und sollen die Vergütung für die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags nicht überschreiten.

# Compliance

## Compliance-Managementsystem

Verantwortungsbewusstsein und ethische Grundsätze prägen unser Geschäftsverhalten. Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Regelungen ist zentraler Bestandteil unseres Handelns, denn nur so können wir den Unternehmenswert nachhaltig steigern und unsere Reputation schützen.

### Kultur und Ziele

In einem Verhaltenskodex, der Corporate Compliance Policy, hat Covestro konzernweit für alle Mitarbeitenden verbindlich geltende grundlegende Prinzipien und Regeln für deren Handeln festgelegt. Unser Verhaltenskodex umfasst Verpflichtungen zur Einhaltung des maßgeblichen Wettbewerbsrechts, zur Integrität im Geschäftsverkehr, zum Prinzip der Nachhaltigkeit und Produktverantwortung, zum Datenschutz, zur Einhaltung des Außenhandels- und Insiderrechts, zur Trennung von beruflichen und privaten Interessen, zur ordnungsgemäßen Aktenführung und transparenten Finanzberichterstattung sowie zu fairen, respektvollen und diskriminierungsfreien Arbeitsbedingungen. Diese Verpflichtungen gelten innerhalb des Unternehmens sowie gegenüber externen Partnern und der Öffentlichkeit. Sie bilden den Rahmen für alle Entscheidungen des Unternehmens und seiner Mitarbeitenden. Die Corporate Compliance Policy wird sowohl im Intranet als auch auf unserer Website veröffentlicht und ist außerdem Teil eines Informationspakets, das neue Mitarbeitende bei ihrer Einstellung erhalten.

➕ Weitere Informationen unter: [www.covestro.com/de/company/profile/procurement/sustainability-in-procurement/supplier-code-of-conduct](http://www.covestro.com/de/company/profile/procurement/sustainability-in-procurement/supplier-code-of-conduct)

Covestro ist sich bewusst, dass ein integriertes Verhalten im Unternehmen in hohem Maße von einem vorbildlichen Verhalten des Managements abhängt. Der Vorstand hat in der Corporate Compliance Policy gegenüber allen Mitarbeitenden unmissverständlich klargestellt, dass Covestro über die gesetzlichen Vorschriften hinaus auch auf Geschäfte verzichtet, die gegen unsere Regeln verstoßen, und dass Vorgesetzte keine anderslautenden Weisungen erteilen dürfen. Entsprechend wird die Compliance-Kultur durch das Management kontinuierlich gefördert, etwa indem Compliance-Themen und deren Bedeutung für das Unternehmen regelmäßig gegenüber den Mitarbeitenden kommuniziert werden. So geht z. B. der Vorstand bei Mitarbeitendenveranstaltungen („Town Hall“) regelmäßig auf aktuelle Compliance-Fälle ein und betont die Wichtigkeit der Einhaltung gesetzlicher und interner Regelwerke.

📖 Siehe „Selbstverpflichtungen“

Mithilfe unseres Compliance-Managementsystems wollen wir

- Compliance-treues Verhalten bestärken und fördern,
- Compliance-Verstöße verhindern bzw. minimieren,
- Risiken für mögliche Verstöße identifizieren,
- vorbeugende Maßnahmen einführen und
- in dem Fall, dass Einzelpersonen entgegen klarer Vorgaben eigenmächtig Compliance-Verstöße begehen, diese aufdecken, beenden und für die Zukunft verhindern.

Um unsere Ziele zu erreichen, haben wir u.a. ein internes Kontrollsystem zur Sicherstellung der Compliance-Vorschriften implementiert. Die Erkenntnisse aus unserer jährlichen Wirksamkeitsbeurteilung nutzen wir für die kontinuierliche Verbesserung unseres Compliance-Managementsystems.

📖 Siehe „Internes Kontrollsystem zur Sicherstellung von Compliance“

### Organisation der Compliance-Aktivitäten

Der Chief Compliance Officer leitet sämtliche Compliance-Aktivitäten von Covestro und berichtet in dieser Funktion direkt an den Gesamtvorstand. Die Unternehmensfunktion Law, Intellectual Property & Compliance koordiniert die konzernweiten Compliance-Aktivitäten. Oberstes Entscheidungsgremium des Konzerns ist in diesem Zusammenhang das Compliance-Komitee unter dem Vorsitz des Finanzvorstands. Das Komitee hat u.a. folgende Aufgaben: Ausübung einer konzernweiten Compliance-Governance-Funktion, Initiierung und

Verabschiedung von Regelungen zu Compliance-Themen sowie Verabschiedung des jährlichen Compliance-Trainingsplans. Im Berichtsjahr trat das Compliance-Komitee insgesamt zu vier Sitzungen zusammen.

Für alle Länder, in denen Covestro-Mitarbeitende beschäftigt sind, wurde zudem ein lokaler Compliance Officer ernannt, der den Mitarbeitenden vor Ort als Ansprechperson bei Fragen zum rechtlich und ethisch korrekten Verhalten in geschäftlichen Situationen zur Verfügung steht. In den Landesorganisationen gibt es darüber hinaus lokale Compliance-Komitees.

### Kommunikation und Compliance

Covestro führt systematisch Compliance-Schulungen durch. Nach Festlegung der Trainingsschwerpunkte werden die Zielgruppen für die jeweiligen Trainingsinhalte definiert und die betroffenen Mitarbeitenden ausgewählt.

Bei Zweifeln hinsichtlich des korrekten Verhaltens im geschäftlichen Umfeld ermutigt Covestro seine Mitarbeitenden ausdrücklich, diese offen anzusprechen und Hilfe oder Rat einzuholen. Alle Mitarbeitenden werden darüber informiert, an wen sie sich im Zweifelsfall und bei Fragen wenden können. Dazu hat Covestro ein Whistleblowing-Instrument eingerichtet. So können Mitarbeitende und Externe potenzielle Compliance-Verstöße über eine weltweit eingerichtete Hotline oder ein Onlinetool, das auch anonyme Meldungen erlaubt, anzeigen. Mitarbeitende können etwaige Vorfälle zudem den Vorgesetzten oder der Compliance-Organisation melden.

➕ Weitere Informationen unter: [www.covestro.com/de/company/management/compliance](http://www.covestro.com/de/company/management/compliance)

Eine interne Richtlinie legt Grundsätze für den Umgang mit Compliance-Vorfällen bei Covestro fest. Die Erfassung aller Verdachtsfälle erfolgt in einer zentralen Datenbank. Bestätigte Fälle werden bewertet und entsprechende organisatorische, disziplinarische oder rechtliche Maßnahmen, falls erforderlich, ergriffen.

Compliance-Vorfälle werden regelmäßig dem Aufsichtsrat, dem Vorstand und den Managementteams der Geschäftseinheiten berichtet. Darüber hinaus wird eine aktuelle Übersicht der Vorfälle, einschließlich weiterer Ausführungen zu verschiedenen Aspekten und Entwicklungen in diesem Bereich, in einem monatlichen „Compliance Telegram“ im Intranet veröffentlicht. Das sorgt für eine hohe Transparenz für alle Mitarbeitenden.

Alle Gesellschaften erheben vierteljährlich die Risiken aus drohenden oder laufenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren. Relevante Fälle werden regelmäßig dem Vorstand sowie dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats berichtet. Die wesentlichen rechtlichen Risiken werden im Anhang des Konzernabschlusses veröffentlicht.

📄 Siehe Konzernanhang, Anhangangabe 26 „Rechtliche Risiken“

[Ergänzende Inhalte >](#)

## Steuer-Compliance

### Grundsätze und Ziele

Covestro nimmt seine Verpflichtung ernst, den in jedem Land und/oder steuerrechtlichen Geltungsbereich gesetzlich geschuldeten Steuerbetrag in Übereinstimmung mit den von den jeweiligen Regierungen festgelegten Regeln zu zahlen sowie allen Anmelde-, Dokumentations-, Offenlegungs- und Genehmigungspflichten nachzukommen. Die Entrichtung der Steuerzahlungen in angemessener Höhe sicherzustellen, ist ein Kernelement der sozialen Verantwortung von Covestro, da diese wesentliche Einnahmen für die Regierungen liefern und zur Erfüllung sozialwirtschaftlicher und gesellschaftlicher Aufgaben verwendet werden.

Unsere Steuergrundsätze sind:

- Keine Toleranz gegenüber Verstößen, vor allem Steuerbetrug/-hinterziehung
- Steuerzahlungen entsprechend der jeweiligen Wertschöpfung in den betroffenen Ländern/Gebieten
- Kooperation mit den Finanzbehörden

Diese Grundsätze finden sich auch online.

[+ Weitere Informationen unter: \[www.covestro.com/de/sustainability/service-downloads/policies-commitments\]\(https://www.covestro.com/de/sustainability/service-downloads/policies-commitments\)](https://www.covestro.com/de/sustainability/service-downloads/policies-commitments)

Unsere Grundsätze sind Inhalt einer konzernweit verbindlichen Steuerrichtlinie, die von der Leitung der Unternehmensfunktion Taxes und dem Finanzvorstand geprüft und freigegeben wurde. Die Steuerrichtlinie beinhaltet auch unsere auf die Konzernstrategie sowie unsere „C<sup>3</sup>“-Unternehmenswerte abgestimmte Steuerstrategie. Die Steuerstrategie wird in einem regelmäßigen Dialog mit dem Finanzvorstand diskutiert und bei Bedarf angepasst.

[☞ Siehe „Strategie“](#)

Daneben haben wir ein Interesse an der fortlaufenden Weiterentwicklung von Steuergesetzen und bringen uns daher in die politische Diskussion in Ausschüssen von Wirtschaftsverbänden ein. Die Wahrung unserer ethischen Prinzipien ist dabei Voraussetzung. Das Ziel unserer Mitarbeit in den Wirtschaftsverbänden ist eine faire, transparente und administrativ einfache Weiterentwicklung des Steuerrechts.

### Organisation der Steuer-Compliance

Die Verantwortung für die Implementierung und stetige Verbesserung geeigneter Steuerprozesse liegt bei der Unternehmensfunktion Taxes, die dem Finanzvorstand untersteht. Die Umsetzung übernehmen oder unterstützen lokale Steuersachverständige in den Tochtergesellschaften von Covestro. Sofern in bestimmten Ländern oder Projekten externe Fachleute steuerliche Aufgaben übernehmen, verpflichten sich diese, unseren Grundsätzen und Compliance-Vorschriften zu folgen.

Covestro ermutigt seine Mitarbeitenden ausdrücklich, etwaige Zweifel hinsichtlich des korrekten Verhaltens des Unternehmens in Bezug auf Steuern offen bei ihren Führungskräften bzw. lokalen Abteilungen anzusprechen und Hilfe oder Rat einzuholen. Dazu kann auch unser Whistleblowing-Instrument für Mitarbeitende und Externe genutzt werden.

[☞ Siehe „Kommunikation und Compliance“](#)

Steuerliche Risiken werden in einem standardisierten Prozess einmal im Jahr weltweit an die Unternehmensfunktion Taxes gemeldet. Die steuerlichen Risiken werden laufend in Zusammenarbeit mit den Tochtergesellschaften überwacht und bei Bedarf die Risikomeldungen angepasst. Steuerliche Risiken sind Teil der Finanzberichterstattung und in das interne Kontrollsystem zum (Konzern-)Rechnungslegungsprozess sowie das Risikofrüherkennungssystem eingebettet.

[☞ Siehe „Internes Kontrollsystem zum \(Konzern-\)Rechnungslegungsprozess“ und „Risikofrüherkennungssystem“](#)

[< Ergänzende Inhalte](#)

# Vergütungsbericht

Die Grundlagen der Vergütung für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Covestro AG sowie die Höhe individueller Vergütungen werden im Vergütungsbericht erläutert. Der Bericht wurde von Vorstand und Aufsichtsrat im Einklang mit den Anforderungen des § 162 Aktiengesetz (AktG) erstellt und entspricht den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in seiner aktuellen Fassung vom 16. Dezember 2019. Informationen hierzu sind auf der Covestro-Website veröffentlicht.

+ **Weitere Informationen zu der Beschreibung des Vergütungssystems, dem Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts und dem Beschluss der Hauptversammlung zur Billigung des Vergütungssystems unter:**  
<https://www.covestro.com/de/company/management/corporate-governance>

Der Aufsichtsrat der Covestro AG hat im Dezember 2020 beschlossen, das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder, das von der Hauptversammlung am 3. Mai 2016 gebilligt worden war, mit Wirkung zum 1. Januar 2021 weiterzuentwickeln. Die Ziel-Gesamtvergütung blieb dabei im Wesentlichen unverändert. Änderungen betrafen vor allem die Ergänzung der langfristigen variablen Vergütung um eine Nachhaltigkeitskomponente, die Einführung von Regeln zur Einbehaltung oder Rückforderung variabler Vergütungsbestandteile („Malus“ und „Clawback“) sowie die Definition der Maximalvergütung, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und denen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 16. Dezember 2019 angepasst wurden. Das wie beschrieben weiterentwickelte System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder wurde am 16. April 2021 von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 91,66% gebilligt und ist auf der Website des Unternehmens zugänglich.

+ **Weitere Informationen unter:** [www.covestro.com/-/media/covestro/corporate/company/management/board-of-management/documents/covestro-verguetungssystem-vorstand.pdf](http://www.covestro.com/-/media/covestro/corporate/company/management/board-of-management/documents/covestro-verguetungssystem-vorstand.pdf)

## Vergütung des Vorstands

Nachfolgend wird über die Vergütung des Vorstands der Covestro AG für das Geschäftsjahr 2021 berichtet. Die Mitglieder des Vorstands der Covestro AG sind auch Mitglieder des Vorstands der Covestro Deutschland AG, die eine 100%ige Tochtergesellschaft der Covestro AG ist. Eine Vergütung für die Tätigkeit als Vorstand der Covestro Deutschland AG wird nicht gewährt.

### Leitsätze für die Vergütung

Die Vergütungsstruktur ist für alle Mitarbeitenden von Covestro gemäß der Unternehmenskultur „Wir sind 1“ vereinheitlicht:

- Die variable Vergütung des Vorstands sowie aller teilnehmenden Mitarbeitenden basiert auf einem einheitlichen System und identischen Kriterien.
- Unterschiede gibt es nur bei den Prozentsätzen, bezogen auf die Festvergütung.

Die variable Vergütung basiert auf dem Unternehmenserfolg von Covestro, der anhand von finanziellen Kriterien und Nachhaltigkeitszielen sowie der Aktienperformance gemessen wird:

- Die Systematik sowie die Kriterien der **kurzfristigen variablen Vergütung** orientieren sich stark an der jahresbezogenen Performance von Covestro.
- Die Systematik sowie die Kriterien sind für einen Dreijahreszeitraum verbindlich vereinbart. Das kurzfristige Vergütungsprogramm „Covestro Profit Sharing Plan“ (Covestro PSP) ist ein Bonussystem und orientiert sich an der mittleren erwarteten Performanceentwicklung des Unternehmens. Der Covestro PSP ist so konzipiert, dass über einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren ein gemittelter Zielerreichungsgrad von 100% erzielt werden kann. Ab dem Jahr 2022 wird eine Nachhaltigkeitskomponente zusätzlich zu den finanziellen Leistungskriterien vereinbart.
- In sehr guten Jahren werden hohe Ausschüttungsprozentsätze erreicht (wie bspw. 239,5% für das Jahr 2021), in eher schlechten Jahren sind sie hingegen deutlich niedriger (wie z. B. 10,8% für das Jahr 2020).

- Das aktienbasierte Vergütungsprogramm „Prisma“ für die langfristige variable Vergütung bemisst sich an der Kursentwicklung der Covestro-Aktie, einschließlich der Dividende, gegenüber dem Branchenindex STOXX Europe 600 Chemicals\*. Seit dem Jahr 2021 ist „Prisma“ zudem um eine Nachhaltigkeitskomponente erweitert.

Die Ermittlung der variablen Vergütung ist einfach und transparent und basiert auf objektivierten Kriterien:

- Die Systematik mit den dahinter liegenden Kurven ist festgelegt und im Geschäftsbericht dokumentiert.
- Alle Kriterien sind auditiert und ebenfalls im Geschäftsbericht dokumentiert.

## Vergütungssystem und -struktur im Überblick

	In % der Zielvergütung	Zielvergütung in Tsd. €	Modifikatoren / Zielvergütung	Weitere Komponenten
30 % fix	<b>30 %</b> Festvergütung	VV: 1.219 OVM: 614 – 746	Fix	Sachbezüge und sonstige Leistungen
70 % variabel	<b>30 %</b> Covestro PSP	VV: 1.219 OVM: 614 – 746	<div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">1/3 Core Volume Growth 0 – 300 %</div> <div style="text-align: center;">×</div> <div style="text-align: center;">1/3 Free Operating Cash Flow 0 – 300 %</div> <div style="text-align: center;">×</div> <div style="text-align: center;">1/3 Return on Capital Employed 0 – 300 %</div> </div> <p style="text-align: center;">↓ Gesamtcap: 250 %</p>	Malus (100 %) Clawback (bis zu 3 Jahre)
	<b>40 %</b> „Prisma“	VV: 1.585 OVM: 798 – 970	<div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">„Prisma“-Zielwert</div> <div style="text-align: center;">×</div> <div style="text-align: center;">Total-Shareholder-Return-Faktor</div> <div style="text-align: center;">×</div> <div style="text-align: center;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">25 % CO<sub>2</sub>-Faktor</div> <div style="text-align: center;">+</div> <div style="text-align: center;">75 % Outperformance-Faktor</div> </div> </div> </div> <p style="text-align: center;">↓ Gesamtcap: 200 %</p>	
	<b>100 %<sup>2</sup></b>	VV: 4.023 OVM: 2.026 – 2.462	Abfindungscap: 2 Jahresvergütungen	
	<b>Betriebliche Altersversorgung<sup>3</sup></b>	VV: 679 OVM: 182 – 280	Beitragsbezogene Versorgungszusage bzw. beitragsorientierte Direktzusage: 9 – 17 % der Zielvergütung	Share Ownership Guidelines: 100 % der Festvergütung innerhalb von 4 Jahren (VV & OVM)
	<b>Gesamtvergütung<sup>2</sup></b>	VV: 4.702 OVM: 2.208 – 2.742	Obergrenze (inkl. Sachbezüge, sonstige Leistungen und Versorgungsaufwand): 9.000 Tsd. € (VV); 5.500 Tsd. € (OVM)	

<sup>1</sup> Vorstandsvorsitzender (VV), Ordentliches Vorstandsmitglied (OVM)

<sup>2</sup> Ohne Sachbezüge und sonstige Leistungen

<sup>3</sup> Erwarteter Dienstzeitaufwand nach IFRS

## Grundsätze der Vergütungsfestsetzung

### Festsetzung der Zielvergütung

Der Aufsichtsrat legt für das bevorstehende Geschäftsjahr die Ziel-Gesamtvergütung für jedes Vorstandsmitglied in Übereinstimmung mit dem Vergütungssystem fest. Diese steht in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Vorstandsmitglieds und berücksichtigt die wirtschaftliche Lage sowie den Erfolg und die Zukunftsaussichten von Covestro.

Zum 1. Januar 2021 wurde die Festvergütung der Vorstandsmitglieder auf Basis der Entwicklung des Verbraucherpreisindex des Vorjahres (0,78% von November 2019 bis Oktober 2020) erhöht. Auf Basis des geltenden Vergütungssystems ergeben sich die nachfolgend dargestellten Werte für die Zielvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder.

\* STOXX Europe 600 Chemicals: Sektorindex des Indexemittenten STOXX; der STOXX Europe 600 umfasst 600 Unternehmen aus Europa

Zielvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder<sup>1</sup>

	Dr. Markus Steilemann (Vorsitzender)				Sucheta Govil (Vertrieb und Marketing)				Dr. Klaus Schäfer (Technologie)				Dr. Thomas Toepfer (Finanzen und Arbeitsdirektor)			
	2020		2021		2020		2021		2020		2021		2020		2021	
	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %
Festvergütung	1.210	25,7	1.219	25,8	609	27,9	614	27,4	609	26,3	614	26,3	740	27,4	746	27,4
Sachbezüge und sonstige Leistungen <sup>2</sup>	30	0,6	30	0,6	30	1,4	30	1,3	30	1,3	30	1,3	30	1,1	30	1,1
<b>Summe</b>	<b>1.240</b>		<b>1.249</b>		<b>639</b>		<b>644</b>		<b>639</b>		<b>644</b>		<b>770</b>		<b>776</b>	
Kurzfristige variable Vergütung <sup>3</sup>																
für das Jahr 2020	1.210	25,7			609	27,9			609	26,3			740	27,4		
für das Jahr 2021			1.219	25,8			614	27,4			614	26,3			746	27,4
Langfristige variable Vergütung <sup>4</sup>																
„Prisma“-Tranche 2020–2023	1.573	33,4			792	36,2			792	34,1			962	35,7		
„Prisma“-Tranche 2021–2024			1.585	33,5			798	35,7			798	34,2			970	35,6
Versorgungsaufwand <sup>5</sup>	681	14,5	679	14,3	146	6,7	182	8,1	279	12,0	280	12,0	225	8,3	235	8,6
<b>Gesamtvergütung</b>	<b>4.704</b>		<b>4.732</b>		<b>2.186</b>		<b>2.238</b>		<b>2.319</b>		<b>2.336</b>		<b>2.697</b>		<b>2.727</b>	

<sup>1</sup> Aufgrund von Rundungen ergeben die Prozentwerte nicht überall 100 %.

<sup>2</sup> Enthalten sind die jährliche Mobilitätspauschale i. H. v. 24 Tsd. € sowie üblicherweise zu erwartende Kosten (bspw. für eine Vorsorgeuntersuchung und für Wartung und Reparaturen installierter Sicherheitseinrichtungen)

<sup>3</sup> Zielwert i. H. v. 100 % der Festvergütung

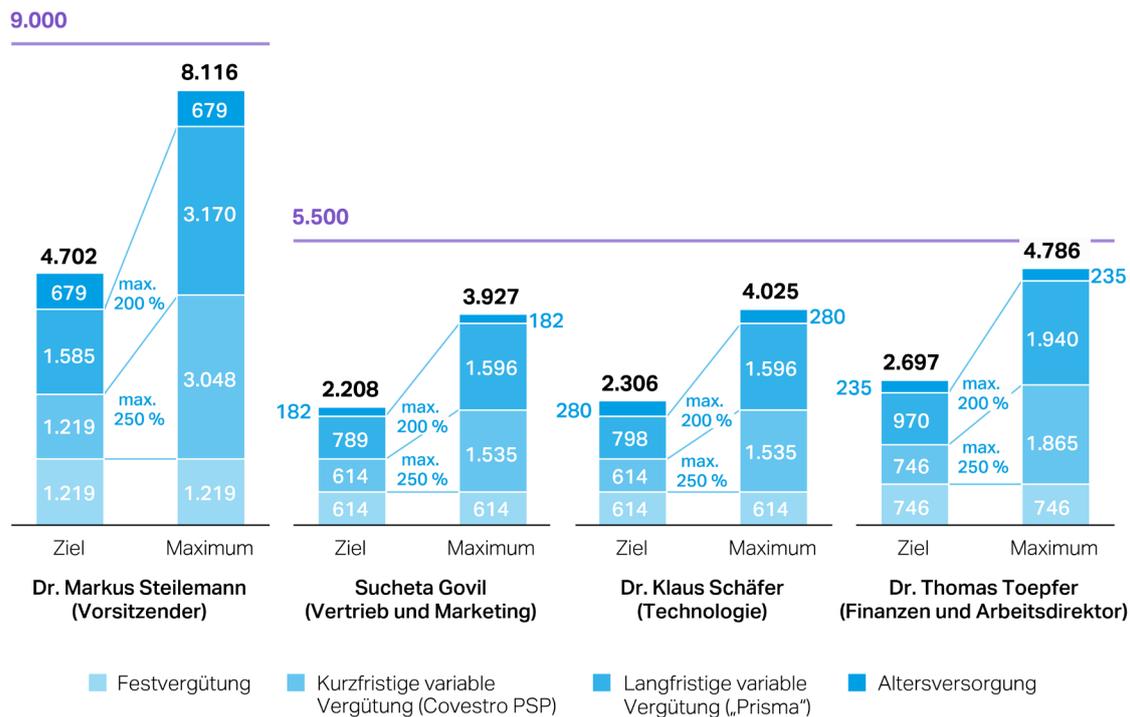
<sup>4</sup> Zielwert i. H. v. 130 % der Festvergütung

<sup>5</sup> Erwarteter Dienstzeitaufwand gemäß IFRS

## Einhaltung der Maximalvergütung

Gemäß § 87a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AktG hat der Aufsichtsrat eine maximale Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder festgelegt. Bei der Definition des absoluten Eurowerts für die maximal mögliche Auszahlung werden die Festvergütung, Sachbezüge und sonstigen Leistungen (z.B. Mobilitätspauschale, Zuschüsse zu Sicherheitseinrichtungen, Vorsorgeuntersuchung), die in ihrer Höhe begrenzten variablen Vergütungskomponenten sowie der Versorgungsaufwand berücksichtigt. Demnach beträgt die maximale Gesamtvergütung für ein volles Geschäftsjahr für den Vorstandsvorsitzenden 9,0 Mio. € und für die ordentlichen Vorstandsmitglieder 5,5 Mio. €.

Über die Einhaltung dieser Maximalvergütung kann erstmals für das Geschäftsjahr 2025 berichtet werden, in welchem den Vorstandmitgliedern eine Auszahlung aus der Tranche 2021 bis 2024 der langfristigen variablen Vergütung „Prisma“ zufließen kann. Nachfolgend ist die mögliche Maximalvergütung für das Geschäftsjahr 2021 dargestellt, die die jeweiligen Höchstgrenzen von 250 % für die kurzfristige und 200 % für die langfristige variable Vergütung berücksichtigt. Auf Basis dieser beiden Höchstgrenzen ist bereits jetzt gewährleistet, dass die vorstehend genannten Beträge für die maximale Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder nicht überschritten werden kann.

Zielvergütung und Maximalvergütung des Vorstands für das Jahr 2021 (in Tsd. €)<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Sachbezüge und sonstige Leistungen sind zum Zwecke der Übersichtlichkeit nicht enthalten. Da sie in der Regel einen Wert von 30 Tsd. € nicht überschreiten, führen sie auch nicht zum Erreichen oder Überschreiten der Höchstgrenzen.

## Überprüfung der Angemessenheit

Zur Sicherstellung der horizontalen Angemessenheit hat der Aufsichtsrat ein Gutachten bei einem externen Beratungsunternehmen in Auftrag gegeben. Dafür wurde als Vergleichsmarkt die Gesamtgruppe der DAX- und MDAX-Unternehmen, aufgrund eingeschränkter Vergleichbarkeit allerdings ohne Banken und Versicherungen, herangezogen. Auf Basis der gleichgewichteten Größenkennzahlen Umsatz, Mitarbeitende und Marktkapitalisierung ergab sich eine Positionierung von Covestro auf Rang 37 bzw. am 56. Perzentil dieser Gruppe. Auf Basis dieser Positionierung wurden die folgenden Vergütungskomponenten der Vorstandsmitglieder mit den jeweils entsprechenden Marktwerten (Vergütung der Vorstandsmitglieder im Vergleichsmarkt) verglichen:

- Festvergütung
- Ziel-Barvergütung = Festvergütung + Zielwert für die kurzfristige variable Vergütung
- Ziel-Direktvergütung = Ziel-Barvergütung + Zielwert für die langfristige variable Vergütung
- Ziel-Gesamtvergütung = Ziel-Direktvergütung + Altersversorgung

Die Kosten der betrieblichen Altersversorgung (bAV) wurden über eine „bAV-Prämie“ bewertet, die nach versicherungsmathematischen Methoden ermittelt wurde. Diese Prämie gibt an, was an einen externen Versorgungsträger zu zahlen wäre, um die Versorgungsleistungen einzukaufen. Die Höhe der Prämie und somit die Kosten können bei Anwendung gleicher Rechenparameter mit der Höhe der Altersversorgung der Vorstandsmitglieder anderer Unternehmen verglichen werden.

Auf Basis des erstellten Gutachtens konnten die Ziel- und Maximalvergütungen des Vorstands insgesamt als marktüblich und damit angemessen im Sinne des Aktiengesetzes beurteilt werden.

Des Weiteren hat der Aufsichtsrat die interne Vergütungsstruktur geprüft und zu diesem Zweck die Festvergütung, die Ziel-Barvergütung und die Ziel-Direktvergütung der Vorstandsmitglieder mit den entsprechenden Vergütungselementen des Executive Leadership Team (Führungskräfte in den beiden höchsten Vertragsstufen unterhalb des Vorstands) und der Gesamtbelegschaft (tarifliche und außertarifliche Mitarbeitende einschließlich des Executive Leadership Team) von Covestro in Deutschland verglichen. Anhand dieses Vergleichs, der für die Jahre 2015 bis 2020 vorgenommen wurde, wurde auch die interne Vergütungsstruktur als angemessen beurteilt.

Daraus folgend wurden – außer der erwähnten Erhöhung der Festvergütung – keine Anpassungen der Struktur oder der Höhe der Vergütung vorgenommen.

### Anwendung des Vergütungssystems im Geschäftsjahr

Im Folgenden wird die Anwendung des Vergütungssystems im Geschäftsjahr 2021 dargestellt.

#### Erfolgsunabhängige Komponenten

##### Festvergütung, Sachbezüge und sonstige Leistungen

Die zu Beginn des Geschäftsjahres vorgenommene Anpassung der Festvergütung wurde vorstehend unter „Festsetzung der Zielvergütung“ erläutert. Die Sachbezüge und sonstigen Leistungen umfassen eine Mobilitätspauschale, Wartung und Reparaturen installierter Sicherheitseinrichtungen sowie die Kostenerstattung einer jährlichen Vorsorgeuntersuchung. Sucheta Govil hat zudem Kosten für die Erstellung ihrer Steuererklärung durch ein externes Beratungsunternehmen erstattet bekommen. Die Sachbezüge und sonstigen Leistungen werden mit ihren Kosten oder in Höhe ihres geldwerten Vorteils berücksichtigt.

##### Betriebliche Altersversorgung

Die im Jahr 2015 in den Vorstand berufenen Mitglieder Dr. Markus Steilemann und Dr. Klaus Schäfer erhalten nach dem Ausscheiden aus dem Covestro-Konzern lebenslange Pensionsleistungen, jedoch nicht vor Erreichen des 62. Lebensjahres. Die Auszahlung erfolgt als monatliche Rente. Die Regelungen der Hinterbliebenenversorgung sehen im Wesentlichen ein Witwen-/Witwergeld in Höhe von 60 % sowie ein Waisengeld für jedes Kind in Höhe von 12 % des jeweiligen Pensionsanspruchs vor.

Der jährliche Pensionsanspruch beruht auf einer beitragsbezogenen Versorgungszusage. Seit dem 1. September 2015 stellt Covestro einen fiktiven Versorgungsaufwand in Höhe von 33 % der jeweiligen Festvergütung oberhalb der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Verfügung. Dieser Prozentsatz setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag von 6 % und einem Matching-Contribution-Betrag in Höhe von bis zu 27 %, dem Dreifachen des Eigenbeitrags des Vorstandsmitglieds von maximal 9 %. Der gesamte jährliche Beitragsaufwand wird nach der Verrentungstabelle eines Versicherungstarifs der Rheinischen Pensionskasse VVaG, Leverkusen, in einen Rentenbaustein umgewandelt. Der jährliche Pensionsanspruch bei Pensionierung ergibt sich aus der Summe der angesammelten Rentenbausteine, einschließlich einer Überschussbeteiligung, sofern vorhanden.

Dr. Klaus Schäfer hat darüber hinaus eine unverfallbare Pensionszusage über eine jährliche Pensionsleistung in Höhe von 126.750 €.

Der tatsächliche Pensionsanspruch kann nicht vorab exakt ermittelt werden. Er hängt von der persönlichen Gehaltsentwicklung, der Anzahl der Dienstjahre im Vorstand sowie der erzielten Rendite der Rheinischen Pensionskasse VVaG ab. Zur Deckung von Pensionszusagen in Deutschland, die aus Direktzusagen resultieren, werden Vermögenswerte in einer Pensionstreuhand verwaltet. Dies führt zu einem zusätzlichen Insolvenzschutz der betreffenden Pensionsansprüche der Vorstandsmitglieder in Deutschland. Zukünftige Pensionsleistungen werden grundsätzlich mit mindestens 1 % p.a. angepasst. Darüber hinaus erfolgt je nach Versorgungszusage eine weitere Anpassung, sofern die Höhe der Überschussbeteiligung der Rheinischen Pensionskasse VVaG oder der Verbraucherpreisindex 1 % p.a. übersteigt.

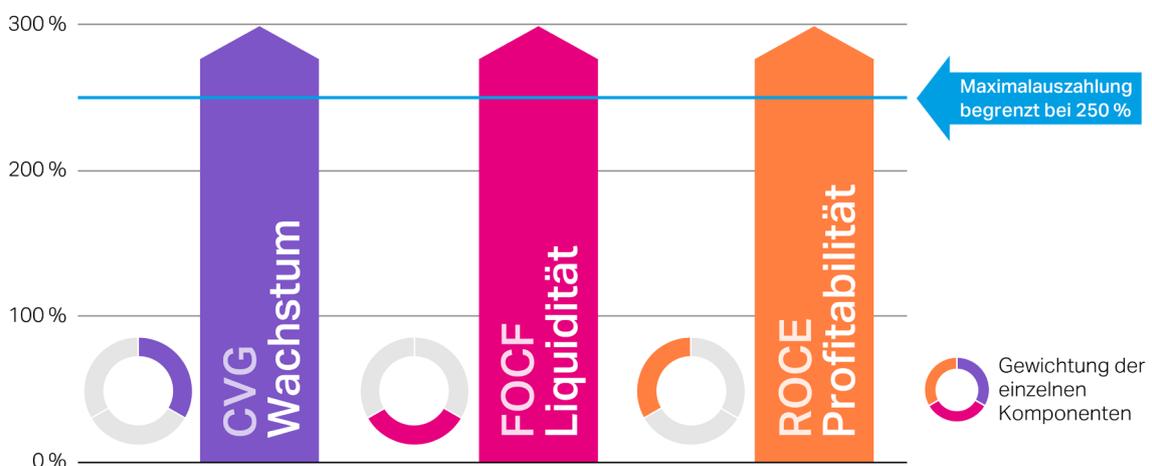
Sucheta Govil und Dr. Thomas Toepfer haben das Angebot angenommen, ihre betriebliche Altersversorgung mit Wirkung zum 1. April 2021 auf das neu eingeführte System einer beitragsorientierten Direktzusage umzustellen. Covestro und die Vorstandsmitglieder stellen hierbei einen Beitrag in Höhe von jeweils 3 % der Festvergütung bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Verfügung. Für den Gehaltsteil oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze stellt Covestro einen Grundbetrag in Höhe von 6 % und einen Matching-Contribution-Betrag von 30 %, dem Dreifachen des Eigenbeitrags beider Vorstandsmitglieder in Höhe von 10 %, zur Verfügung. Vor ihrem jeweiligen Eintrittsdatum bei Covestro bis März 2021 galt für beide die zuvor beschriebene Versorgungsregelung, die für Dr. Markus Steilemann und Dr. Klaus Schäfer weiterhin Anwendung findet.

### Kurzfristige variable Vergütung

Der Zielwert für die kurzfristige variable Vergütung (Covestro PSP) beträgt derzeit 100% der jährlichen Festvergütung. Die Auszahlung erfolgt auf Basis der Leistungskriterien Wachstum, Liquidität und Profitabilität, die im Rahmen des Steuerungssystems von Covestro zur Planung, Steuerung, Kontrolle und Berichterstattung der Geschäftsentwicklung verwendet werden. Hierüber ist die kurzfristige variable Vergütung direkt mit dem Unternehmenserfolg verbunden.

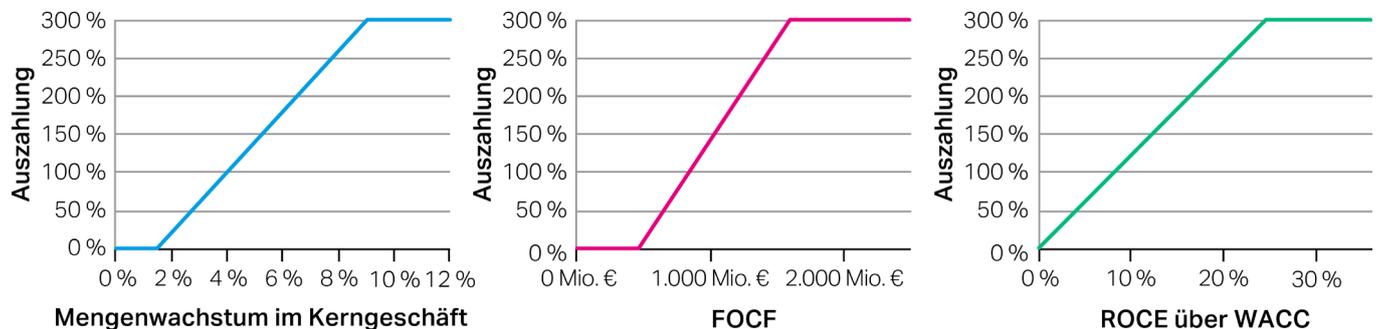
Die genannten Leistungskriterien finden Anwendung im konzernweit gültigen kurzfristigen Vergütungsprogramm „Covestro Profit Sharing Plan“ (Covestro PSP). Dieses wurde mit dem Jahr 2016 eingeführt und gilt – mit wenigen, im Wesentlichen durch kollektivrechtliche Regelungen bedingte Ausnahmen – für alle Beschäftigten von Covestro weltweit. Auch die Vorstandsmitglieder nehmen derzeit am Covestro PSP teil und erhalten ihre kurzfristige variable Vergütung auf Basis der Regelungen dieses Vergütungsprogramms. Hierbei werden die Kennzahlen Mengenwachstum im Kerngeschäft (Core Volume Growth, CVG) für Wachstum, Free Operating Cash Flow (FOCF) für Liquidität und Return on Capital Employed (ROCE) für Profitabilität gleichgewichtet verwendet:

### Komponenten der kurzfristigen variablen Vergütung



Der Aufsichtsrat hat im Jahr 2018 für einen mehrjährigen Zeitraum – für die Jahre 2019 bis 2021 – global gültige Werte für den Schwellenwert, die 100%ige Auszahlung und deren Begrenzungswert für jede Kennzahl festgelegt. Zwischen diesen Werten wird die Auszahlung mittels linearer Interpolation ermittelt. Eine nachträgliche Anpassung ist ausgeschlossen.

### Auszahlung in Abhängigkeit von Wachstum, Liquidität und Profitabilität



Für jede einzelne Kennzahl kann die Auszahlung zwischen 0% (bei Nichterreichen der Mindestanforderungen) und 300% liegen. Die Gesamtauszahlung wird als arithmetisches Mittel aus den einzelnen Auszahlungen aller drei Komponenten berechnet. Die Summe der Gesamtauszahlung ist jedoch auf 250% des Zielwerts begrenzt, wodurch die Maximalauszahlung dem 2,5-Fachen der jährlichen Festvergütung entspricht. Mit dieser hohen Schwankungsbreite ist die kurzfristige variable Vergütung an den üblicherweise zyklischen Verlauf unseres

Geschäfts gebunden und stellt sicher, dass ertragsstarke Jahre zu einer attraktiven Auszahlung führen, während sie in ertragsschwachen Jahren geringer wird oder sogar komplett entfallen kann.

### Komponenten des Covestro Profit Sharing Plan für die Jahre 2019–2021

	„Wachstum“ – Mengenwachstum im Kerngeschäft	„Liquidität“ – FOCF	„Profitabilität“ – ROCE
Schwellenwert (0%)	1,5%	Mittelzufluss in Höhe von 400 Mio. €	ROCE = WACC
100% Erreichung	4,0%	Mittelzufluss in Höhe von 800 Mio. €	8 %-Punkte über WACC
Begrenzungswert (300%)	9,0%	Mittelzufluss in Höhe von 1.600 Mio. €	24 %-Punkte über WACC

Die kurzfristige variable Vergütung für das Berichtsjahr 2021 betrug – nach Abzug des im Folgenden erläuterten Solidarbeitrags – für alle Vorstandsmitglieder insgesamt 7.619 Tsd. €. Dem lag ein Auszahlungsprozentsatz in Höhe von 239,5% zugrunde, dessen Berechnung in der nachfolgenden Tabelle dargestellt ist. Auf Basis der Vereinbarungen mit der Arbeitnehmervertretung in Deutschland zur Beschäftigungssicherung leisten alle Mitarbeitenden den Solidarbeitrag in den betreffenden Gesellschaften zum Erhalt von Arbeitsplätzen an den deutschen Standorten. Für das Berichtsjahr 2021 beträgt dieser Beitrag 0,36% der individuellen Covestro-PSP-Auszahlung. Gemäß Beschluss des Aufsichtsrats wird er auch von den Vorstandsmitgliedern einbehalten.

### Auszahlung des Covestro Profit Sharing Plan für das Jahr 2021

	„Wachstum“ – Mengenwachstum im Kerngeschäft	„Liquidität“ – FOCF	„Profitabilität“ – ROCE
Erreichter Wert	10,0%	Mittelzufluss in Höhe von 1.429 Mio. €	12,9 %-Punkte über WACC
Resultierende Auszahlung	300,0%	257,3%	161,3%
<b>Gesamtauszahlung (gemittelter Wert)</b>		<b>239,5%</b>	

### Kurzfristige variable Vergütung ab dem Jahr 2022

Mit Gültigkeit ab dem Geschäftsjahr 2022 wurde der Covestro PSP erweitert und an die Unternehmensstrategie „Sustainable Future“ angepasst, die sich u. a. auf Kreislaufwirtschaft und nachhaltiges Wachstum konzentriert. Zum einen wurde die Kennzahl Mengenwachstum im Kerngeschäft durch das EBITDA ersetzt. Zum anderen wurde eine vierte Kennzahl aus dem Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social and Governance, ESG) eingeführt. Hierbei errechnet sich die Auszahlung auf Basis der Treibhausgasemissionen (CO<sub>2</sub>-Äquivalente, CO<sub>2</sub>e) aus dem eigenen Betrieb und dem Energieeinkauf von Covestro (Scope-1- und Scope-2-Emissionen).

Der Aufsichtsrat hat im Dezember 2021 beschlossen, dass die Vorstandsmitglieder ihre kurzfristige variable Vergütung auch weiterhin auf Basis der Regelungen des Covestro PSP erhalten sollen. Eine ausführliche Erläuterung des dahingehend überarbeiteten Vergütungssystems wird mit der Einberufung der Hauptversammlung 2022 veröffentlicht, der es zur Billigung vorgelegt wird.

### Langfristige variable Vergütung

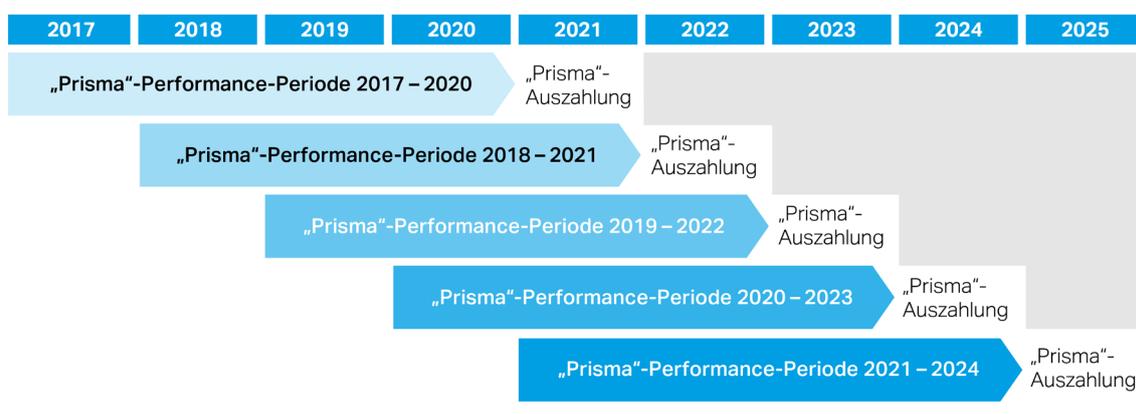
Das aktienbasierte Vergütungsprogramm „Prisma“ für die langfristige variable Vergütung (Long Term Incentive, LTI) berücksichtigt die Entwicklung der Covestro-Aktie, einschließlich der Dividende (Total Shareholder Return), sowie die Outperformance gegenüber dem Branchenindex STOXX Europe 600 Chemicals\* über einen Zeitraum von vier Jahren. Seit dem Jahr 2021 ist der LTI-Plan zudem um eine Nachhaltigkeitskomponente erweitert. Die langfristige variable Vergütung ist auf die dauerhafte, zukunftsorientierte und stetige Steigerung des Unternehmenswerts ausgerichtet und gewährleistet – insbesondere seit der Einführung der Nachhaltigkeitskomponente – die operative Umsetzung der Unternehmensstrategie „Sustainable Future“. In dieser Form findet „Prisma“ für die Mitglieder des Vorstands ebenso wie für die Führungskräfte von Covestro Anwendung. Der LTI-Zielwert beträgt für die Vorstands-

\* STOXX Europe 600 Chemicals: Sektorindex des Indexemittenten STOXX; der STOXX Europe 600 umfasst 600 Unternehmen aus Europa

mitglieder 130% der jährlichen Festvergütung und setzt für die Teilnahme voraus, dass sie die für sie geltenden Aktienhaltevorschriften erfüllen.

Für jedes Geschäftsjahr wird eine neue „Prisma“-Tranche mit einer vierjährigen Performance-Periode aufgelegt. Der Aufsichtsrat legt zu Beginn dieser Performance-Periode die Leistungskriterien für Outperformance und Nachhaltigkeit und die relative Gewichtung dieser beiden Kriterien zueinander fest, die multiplikativ mit dem zusammenfassenden Kriterium Total Shareholder Return (TSR) verknüpft sind.

### „Prisma“-Performance-Perioden



Zur Ermittlung der Auszahlung werden drei Faktoren berechnet: der TSR-Faktor, der Outperformance-Faktor sowie der CO<sub>2</sub>-Faktor.

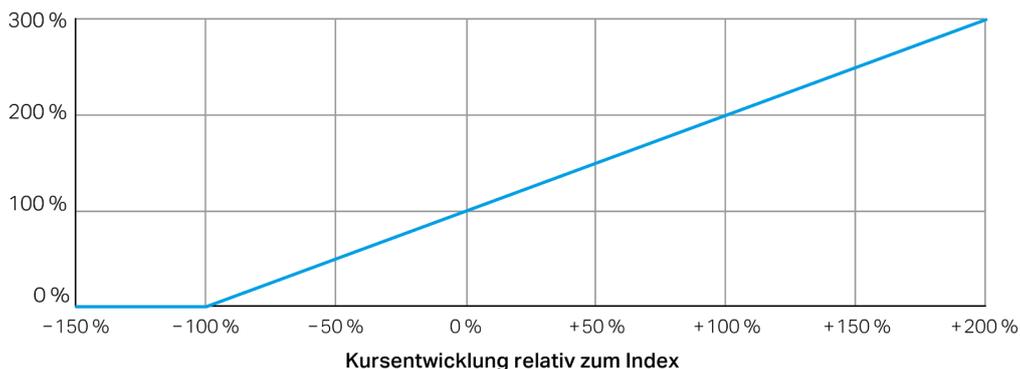
Der TSR-Faktor ergibt sich als Prozentsatz direkt aus der Aktienrendite (Summe des Endkurses der Covestro-Aktie und aller im Laufe der vierjährigen Performance-Periode pro Aktie ausgeschütteten Dividenden, dividiert durch den Anfangskurs).

Der Outperformance-Faktor basiert auf der relativen Kursentwicklung der Covestro-Aktie während der Performance-Periode im Vergleich zur Entwicklung des Aktienindex STOXX Europe 600 Chemicals. Für die mit dem Geschäftsjahr 2021 beginnende Tranche wurde Folgendes festgelegt:

- Der Outperformance-Faktor beträgt 100%, wenn die Kursentwicklung der Covestro-Aktie (in %) der Entwicklung des Index (in %) entspricht.
- Der Outperformance-Faktor beträgt 0%, wenn die Kursentwicklung der Covestro-Aktie (in %) 100 Prozentpunkte oder mehr unterhalb der Entwicklung des Index liegt.
- Der Outperformance-Faktor entwickelt sich proportional zur Abweichung sowohl in der Bandbreite von  $\pm 100$  Prozentpunkten wie auch oberhalb von 100 Prozentpunkten Abweichung.

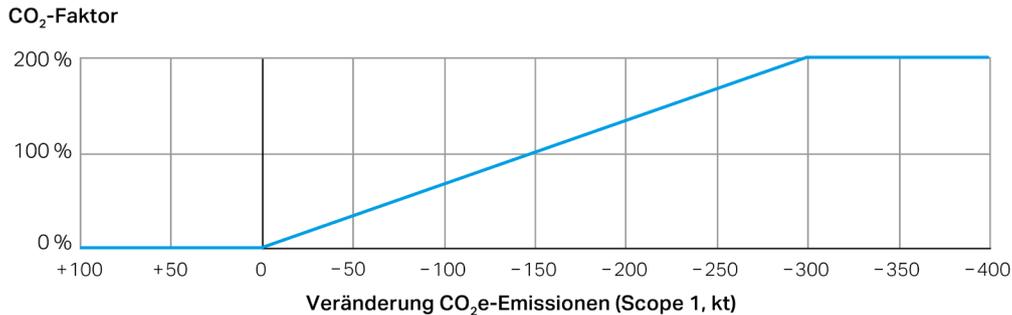
### Zusammenhang von Outperformance-Faktor und Kursentwicklung

#### Outperformance-Faktor



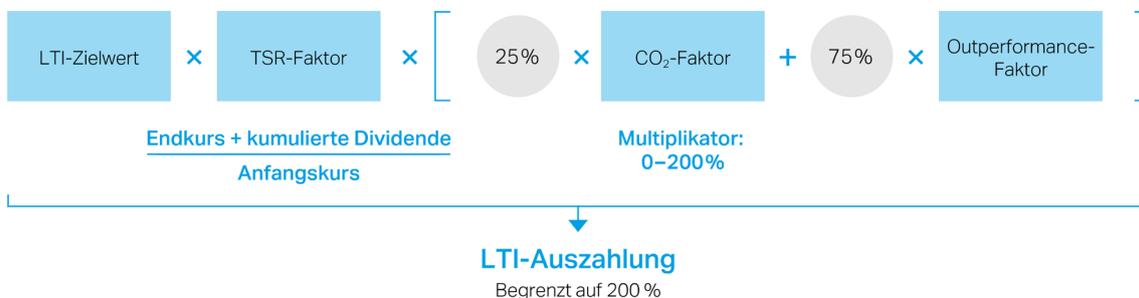
Als Nachhaltigkeitskomponente wurde für die mit dem Geschäftsjahr 2021 beginnende Tranche ein Einsparungsziel für jährliche Treibhausgasemissionen (CO<sub>2</sub>e) der Emissionsstufe Scope 1 festgelegt. Der CO<sub>2</sub>-Faktor beträgt 100%, wenn eine Einsparung der genannten Emissionen von 150 Kilotonnen (kt), bezogen auf das Basisjahr 2020, bis Ende des Jahres 2024 erreicht wird. Das entspricht einer Reduzierung der Emissionen um 12%. Bleiben die jährlichen Emissionen unverändert, nimmt der CO<sub>2</sub>-Faktor den Wert 0% an. Ab einer Reduktion in Höhe von 300 Kilotonnen erreicht er den Maximalwert von 200%. Zwischen diesen Werten wird der Faktor mittels linearer Interpolation ermittelt. Die definierten Einsparungsziele betrachtet der Aufsichtsrat als erheblich im Vergleich zu den tatsächlichen Scope-1-Emissionen des Unternehmens.

### Zusammenhang von Emissionen und CO<sub>2</sub>-Faktor



Um die Gesamtausschüttung für die mit dem Geschäftsjahr 2021 beginnende Tranche zu errechnen, wird der LTI-Zielbetrag mit dem TSR-Faktor, dem zu 75% gewichteten Outperformance-Faktor und dem zu 25% gewichteten CO<sub>2</sub>-Faktor multipliziert. Die Gesamtausschüttung ist hierbei auf maximal 200% des Zielbetrags begrenzt. Da der Zielbetrag als 130% der Festvergütung definiert ist, entspricht die Maximalauszahlung 260% der jährlichen Festvergütung.

### Komponenten der langfristigen variablen Vergütung



Bei den vorherigen Tranchen, die noch keine Nachhaltigkeitskomponente berücksichtigen, wird der Auszahlungsfaktor durch Multiplikation von TSR-Faktor und Outperformance-Faktor berechnet; auch hierbei ist die Gesamtausschüttung auf maximal 200% des Zielbetrags begrenzt.

### Auszahlung aus den „Prisma“-Tranchen 2017–2020 und 2018–2021

Im Januar des Berichtsjahres erhielten die im Jahr 2015 in den Vorstand berufenen Mitglieder Dr. Markus Steilemann und Dr. Klaus Schäfer Auszahlungen aus der „Prisma“-Tranche 2017–2020. Der Auszahlungsfaktor betrug 39,9%.

Die „Prisma“-Tranche 2018–2021, an der neben Dr. Markus Steilemann und Dr. Klaus Schäfer erstmals auch Dr. Thomas Toepfer teilnahmeberechtigt war, endete zum 31. Dezember des Berichtsjahres mit einem Auszahlungsfaktor von 17,7% und gelangt im Januar 2022 zur Auszahlung.

Die Berechnung der genannten Auszahlungsfaktoren kann anhand der nachfolgenden Grafik und Tabelle nachvollzogen werden.

Berechnung der „Prisma“-Tranche 2017–2020<sup>1</sup>

Endkurs	+	kumulierte Dividenden 2017–2020	=	Total-Shareholder- Return(TSR)-Faktor
-----		Anfangskurs		
47,05 €	+	7,15 €	=	89,4 %
-----		60,66 €		

100 %	+	(	Änderung des Covestro-Aktienkurses <sup>2</sup>	-	Änderung des Indexkurses <sup>3</sup>	)	=	Outperformance- Faktor
100 %	+	(	-22,4 %	-	33,0 %	)	=	44,6 %

TSR-Faktor	X	Outperformance-Faktor	=	„Prisma“-Auszahlungs- faktor
89,4 %	x	44,6 %	=	39,9 %

<sup>1</sup> Die jeweiligen Kurse ermitteln sich aus dem Durchschnitt der betreffenden Endkurse während der Monate November und Dezember in den Jahren 2016 und 2020.

<sup>2</sup> Prozentuale Veränderung des Endkurses der Covestro-Aktie für das Jahr 2020 (47,05 €) im Vergleich zum Anfangskurs der Covestro-Aktie für das Jahr 2017 (60,66 €)

<sup>3</sup> Prozentuale Veränderung des Endkurses des Aktienindex STOXX Europe 600 Chemicals für das Jahr 2020 (1.088,78 €) im Vergleich zum Anfangskurs des Aktienindex STOXX Europe 600 Chemicals für das Jahr 2017 (818,81 €)

## Berechnung der Auszahlungsfaktoren für die „Prisma“-Tranchen 2017–2020 und 2018–2021

	„Prisma“-Tranche 2017–2020	„Prisma“-Tranche 2018–2021
Anfangskurs Covestro	60,66 € <sup>1</sup>	84,34 € <sup>2</sup>
Endkurs Covestro	47,05 € <sup>3</sup>	53,53 € <sup>4</sup>
<b>Kursänderung</b>	<b>-22,4%</b>	<b>-36,5%</b>
Anfangskurs Index	818,81 € <sup>1</sup>	962,86 € <sup>2</sup>
Endkurs Index	1.088,78 € <sup>3</sup>	1.336,97 € <sup>4</sup>
<b>Kursänderung</b>	<b>33,0%</b>	<b>38,9%</b>
Kumulierte Dividende	7,15 €	7,10 €
TSR-Faktor	89,4%	71,9%
Outperformance-Faktor	44,6%	24,6%
<b>Auszahlungsfaktor</b>	<b>39,9%</b>	<b>17,7%</b>

<sup>1</sup> November/Dezember 2016

<sup>2</sup> November/Dezember 2017

<sup>3</sup> November/Dezember 2020

<sup>4</sup> November/Dezember 2021

Die Dividendenzahlungen der einzelnen Jahre sind auf unserer Website zugänglich.

+ Weitere Informationen unter: [www.covestro.com/de/investors/stock-performance/dividends](http://www.covestro.com/de/investors/stock-performance/dividends)

Die ausgezahlten Beträge für beide Tranchen, einschließlich derer für die ehemaligen Vorstandsmitglieder Frank H. Lutz und Patrick Thomas, können der folgenden Tabelle entnommen werden.

### Ausgezahlte Beträge für die „Prisma“-Tranchen 2017–2020 und 2018–2021<sup>1</sup>

in Tsd. €	„Prisma“-Tranche 2017–2020		„Prisma“-Tranche 2018–2021	
	Zielwert <sup>2</sup>	Auszahlung im Januar 2021 (Auszahlungsfaktor 39,9%)	Zielwert <sup>2</sup>	Auszahlung im Januar 2022 (Auszahlungsfaktor 17,7%)
Dr. Markus Steilemann <sup>3</sup>	718	286	730	129
Dr. Klaus Schäfer	718	286	730	129
Dr. Thomas Toepfer <sup>4</sup>			930	165
Frank H. Lutz <sup>5</sup>	370	148		
Patrick Thomas <sup>6</sup>	1.495	597	1.140	202

<sup>1</sup> Sucheta Govil ist im August 2019 in den Vorstand eingetreten und kann daher erstmals Anfang 2023 eine anteilige Auszahlung aus der „Prisma“-Tranche 2019–2022 erhalten.

<sup>2</sup> Der Zielwert basiert auf der Position und der zugehörigen Festvergütung, die das betreffende Vorstandsmitglied zu Beginn der jeweiligen Tranche innehat.

<sup>3</sup> Vorstandsvorsitzender seit dem 1. Juni 2018; zuvor als Mitglied des Vorstands zuständig für Vertrieb und Marketing

<sup>4</sup> Mitglied des Vorstands seit dem 1. April 2018

<sup>5</sup> Mitglied des Vorstands bis zum 2. Juni 2017

<sup>6</sup> Vorstandsvorsitzender und Mitglied des Vorstands bis zum 31. Mai 2018

### Übersicht über laufende „Prisma“-Tranchen

Nachfolgend sind die drei derzeit laufenden „Prisma“-Tranchen mit ihren jeweiligen Anfangskursen und dem zum Bilanzstichtag berechneten beizulegenden Zeitwert aufgeführt (Marktwert der jeweiligen Tranche, der auf Basis einer Monte-Carlo-Simulation ermittelt wurde).

### Laufende „Prisma“-Tranchen

in €	„Prisma“-Tranche 2019–2022	„Prisma“-Tranche 2020–2023	„Prisma“-Tranche 2021–2024 <sup>1</sup>
Covestro-Aktie			
Anfangskurs	50,22	43,36	47,05
Stand Ende Dezember 2021	54,20	54,20	54,20
STOXX Europe 600 Chemicals			
Anfangskurs	832,55	1.010,32	1.088,78
Stand Ende Dezember 2021	1.366,92	1.366,92	1.366,92
Beizulegender Zeitwert Dezember 2021	54,5%	101,5%	116,5%

<sup>1</sup> Für den erstmals mit der Tranche 2021–2024 eingeführten CO<sub>2</sub>-Faktor wird bei der Berechnung des beizulegenden Zeitwerts ein Wert von 100% verwendet.

### Share Ownership Guidelines und Aktienbesitz

Die Mitglieder des Vorstands sind vertraglich grundsätzlich verpflichtet, innerhalb von drei Jahren ab Erstbestellung Covestro-Aktien im Wert von 100% der zum Zeitpunkt der Erstbestellung definierten Festvergütung auf eigene Rechnung zu erwerben und für die Dauer der Vorstandstätigkeit zu halten. Bei einer Vertragsverlängerung wird diese Verpflichtung auf die Höhe der neuen Festvergütung angehoben. Das betreffende Vorstandsmitglied muss innerhalb von vier Jahren nach Beginn der erneuten Bestellung Covestro-Aktien im Wert des Differenzbetrags erwerben. Die genannte Regelung wird erstmalig seit dem Jahr 2021 angewendet. Für die Vorstandsmitglieder Dr. Markus Steilemann und Dr. Klaus Schäfer gelten derzeit noch die zuvor angewandten Share Ownership Guidelines, auf Basis derer sie zum Kauf einer definierten Stückzahl an Covestro-Aktien bis zu einem vorgegebenen Stichtag verpflichtet waren und die sie bereits vollumfänglich erfüllt haben. Die von ihnen erworbenen Aktien sind ebenfalls für die Dauer der Vorstandstätigkeit zu halten.

In der nachfolgenden Tabelle ist die jeweilige, von den amtierenden Vorstandsmitgliedern zum Bilanzstichtag gehaltene Anzahl der Covestro-Aktien aufgeführt.

### Anzahl der vom jeweiligen Vorstandsmitglied gehaltenen Aktien zum Bilanzstichtag

Vorstandsmitglied	Anzahl Covestro-Aktien
Dr. Markus Steilemann	23.100
Sucheta Govil	6.251
Dr. Klaus Schäfer	5.415
Dr. Thomas Toepfer	5.500

### Malus- und Clawback-Klauseln

Gemäß den im Jahr 2021 eingeführten Malus- und Clawback-Regelungen kann der Aufsichtsrat bei Vorliegen schwerwiegender Pflicht- oder Compliance-Verstößen die kurzfristige und/oder langfristige variable Vergütung nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise einbehalten bzw. eine bereits ausgezahlte variable Vergütung zurückfordern. Außerdem ist eine Rückforderung möglich, wenn die Berechnung und Auszahlung auf der Grundlage falscher Daten erfolgte.

Der Aufsichtsrat hat von der Möglichkeit, variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern, im Jahr 2021 keinen Gebrauch gemacht, da weder vor noch im Berichtsjahr Vorkommnisse eingetreten sind, die hierzu Veranlassung gegeben hätten.

### Leistungen im Fall des Ausscheidens

Bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund werden Zusagen in der Regel bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erfüllt. In diesem Fall dürfen die Zahlungen an das Vorstandsmitglied einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten und nicht mehr als die Restlaufzeit des Dienstvertrags vergüten (Abfindungs-Cap). Noch ausstehende variable Vergütungskomponenten werden zu den ursprünglich vereinbarten Zeitpunkten und Bedingungen ausgezahlt, d.h., es erfolgt keine vorzeitige Auszahlung.

Im Fall eines Kontrollwechsels (Change of Control), durch den sich die Stellung eines einzelnen Mitglieds des Vorstands wesentlich ändert – z.B. durch Änderung der Strategie des Unternehmens oder durch Änderung des Tätigkeitsbereichs des Vorstandsmitglieds –, hat das Vorstandsmitglied das Recht, den Dienstvertrag innerhalb von zwölf Monaten nach dem Kontrollwechsel zu kündigen. Innerhalb von zwölf Monaten nach dem Kontrollwechsel hat das Vorstandsmitglied bei Ausübung dieses Kündigungsrechts oder bei einvernehmlicher Beendigung des Dienstverhältnisses auf Veranlassung der Gesellschaft Anspruch auf Zahlung einer Abfindung in Höhe des 2,5-Fachen der jährlichen Festvergütung. Die Höhe dieser Abfindungszahlung einschließlich Nebenleistungen ist auf die verbleibende Vergütung bis zum Ablauf des Dienstvertrags begrenzt und unterliegt dem Abfindungs-Cap.

### Leistungen von Dritten

Im Berichtsjahr sind den Vorstandsmitgliedern keine Leistungen hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Vorstand von einem Dritten zugesagt oder gewährt worden.

### Höhe der Vorstandsvergütung im Geschäftsjahr

#### Gewährte und geschuldete Vergütung

Nachstehend ist gemäß den Anforderungen von § 162 Absatz 1 AktG die gewährte und geschuldete Vergütung für das Geschäftsjahr aufgeführt. Hierbei sind die Werte für die kurzfristige und langfristige variable Vergütung für dasjenige Geschäftsjahr angegeben, in dem die der Vergütung jeweils zugrunde liegende Tätigkeit vollständig erbracht worden ist.

Gewährte und geschuldete Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder (AktG)<sup>1</sup>

	Dr. Markus Steilemann (Vorsitzender)				Sucheta Govil (Vertrieb und Marketing)				Dr. Klaus Schäfer (Technologie)				Dr. Thomas Toepfer (Finanzen und Arbeitsdirektor)			
	2020		2021		2020		2021		2020		2021		2020		2021	
	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %
Festvergütung	1.210	73,6	1.219	28,4	609	87,9	614	29,1	609	61,8	614	27,5	740	87,2	746	27,4
Sachbezüge und sonstige Leistungen	27	1,6	28	0,7	24	3,5	29	1,4	30	3,0	28	1,3	36	4,2	28	1,0
<b>Summe</b>	<b>1.237</b>		<b>1.247</b>		<b>633</b>		<b>643</b>		<b>639</b>		<b>642</b>		<b>776</b>		<b>774</b>	
Kurzfristige variable Vergütung	-		-		-		-		-		-		-		-	
für das Jahr 2020	120	7,3	-		60	8,7	-		60	6,1	-		73	8,6	-	
für das Jahr 2021	-		2.909	67,9	-		1.465	69,5	-		1.465	65,5	-		1.780	65,5
Langfristige variable Vergütung	-		-		-		-		-		-		-		-	
„Prisma“-Tranche 2017–2020	286	17,4	-		-		-		286	29,0	-		-		-	
„Prisma“-Tranche 2018–2021	-		129	3,0	-		-		-		129	5,8	-		165	6,1
<b>Summe</b>	<b>1.643</b>		<b>4.285</b>		<b>693</b>		<b>2.108</b>		<b>985</b>		<b>2.236</b>		<b>849</b>		<b>2.719</b>	

<sup>1</sup> Aufgrund von Rundungen ergeben die Prozentwerte nicht überall 100 %.

## Angaben gemäß den bisherigen Anforderungen des DCGK

Der DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 verzichtet auf eigene Empfehlungen zur Berichterstattung über die Vorstandsvergütung, einschließlich der Mustertabellen, gemäß der Fassung vom 7. Februar 2017. Zur besseren Vergleichbarkeit werden jedoch in den nachfolgenden Tabellen weiterhin die für das Berichtsjahr 2021 bzw. den Vorjahreszeitraum im Sinne des DCGK gewährten Zuwendungen einschließlich der Nebenleistungen und inkl. der erreichbaren Minimal- und Maximalvergütung bei variablen Vergütungskomponenten sowie der Zufluss für das Berichtsjahr bzw. den Vorjahreszeitraum dargestellt.

## Gewährte Zuwendungen für das Berichtsjahr (DCGK)

	Dr. Markus Steilemann (Vorsitzender)				Sucheta Govil (Vertrieb und Marketing)				Dr. Klaus Schäfer (Technologie)				Dr. Thomas Toepfer (Finanzen und Arbeitsdirektor)			
	Eintritt 20. August 2015				Eintritt 1. August 2019				Eintritt 20. August 2015				Eintritt 1. April 2018			
	Zielwert 2020	Zielwert 2021	Min. 2021	Max. 2021	Zielwert 2020	Zielwert 2021	Min. 2021	Max. 2021	Zielwert 2020	Zielwert 2021	Min. 2021	Max. 2021	Zielwert 2020	Zielwert 2021	Min. 2021	Max. 2021
in Tsd. €																
Festvergütung	1.210	1.219	1.219	1.219	609	614	614	614	609	614	614	614	740	746	746	746
Nebenleistungen	27	28	28	28	24	29	29	29	30	28	28	28	36	28	28	28
<b>Summe</b>	<b>1.237</b>	<b>1.247</b>	<b>1.247</b>	<b>1.247</b>	<b>633</b>	<b>643</b>	<b>643</b>	<b>643</b>	<b>639</b>	<b>642</b>	<b>642</b>	<b>642</b>	<b>776</b>	<b>774</b>	<b>774</b>	<b>774</b>
Kurzfristige variable Vergütung	1.210	1.219	-	3.048	609	614	-	1.535	609	614	-	1.535	740	746	-	1.865
Langfristige variable Vergütung („Prisma“-Tranche 2020–2023) <sup>1</sup>	1.279	-	-	-	644	-	-	-	644	-	-	-	782	-	-	-
Langfristige variable Vergütung („Prisma“-Tranche 2021–2024) <sup>1</sup>	-	1.594	-	3.169	-	803	-	1.596	-	803	-	1.596	-	976	-	1.940
<b>Summe</b>	<b>3.726</b>	<b>4.060</b>	<b>1.247</b>	<b>7.464</b>	<b>1.886</b>	<b>2.060</b>	<b>643</b>	<b>3.774</b>	<b>1.892</b>	<b>2.059</b>	<b>642</b>	<b>3.773</b>	<b>2.298</b>	<b>2.496</b>	<b>774</b>	<b>4.579</b>
Versorgungsaufwand	700	954	954	954	174	348	348	348	285	381	381	381	284	491	491	491
<b>Gesamtvergütung</b>	<b>4.426</b>	<b>5.014</b>	<b>2.201</b>	<b>8.418</b>	<b>2.060</b>	<b>2.408</b>	<b>991</b>	<b>4.122</b>	<b>2.177</b>	<b>2.440</b>	<b>1.023</b>	<b>4.154</b>	<b>2.582</b>	<b>2.987</b>	<b>1.265</b>	<b>5.070</b>

<sup>1</sup> Beizulegender Zeitwert zum Gewährungszeitpunkt

**Zufluss im bzw. für das Berichtsjahr (DCGK)**

in Tsd. €	Dr. Markus Steilemann (Vorsitzender)		Sucheta Govil (Vertrieb und Marketing)		Dr. Klaus Schäfer (Technologie)		Dr. Thomas Toepfer (Finanzen und Arbeitsdirektor)	
	Eintritt 20. August 2015		Eintritt 1. August 2019		Eintritt 20. August 2015		Eintritt 1. April 2018	
	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021
Festvergütung	1.210	1.219	609	614	609	614	740	746
Nebenleistungen	27	28	24	29	30	28	36	28
<b>Summe</b>	<b>1.237</b>	<b>1.247</b>	<b>633</b>	<b>643</b>	<b>639</b>	<b>642</b>	<b>776</b>	<b>774</b>
Kurzfristige variable Vergütung	120	2.909	60	1.465	60	1.465	73	1.780
Langfristige variable Vergütung „Prisma“-Tranche 2016–2019	1.707	–	–	–	1.707	–	–	–
Langfristige variable Vergütung „Prisma“-Tranche 2017–2020	–	286	–	–	–	286	–	–
<b>Summe</b>	<b>3.064</b>	<b>4.442</b>	<b>693</b>	<b>2.108</b>	<b>2.406</b>	<b>2.393</b>	<b>849</b>	<b>2.554</b>
Versorgungsaufwand	700	954	174	348	285	381	284	491
<b>Gesamtvergütung</b>	<b>3.764</b>	<b>5.396</b>	<b>867</b>	<b>2.456</b>	<b>2.691</b>	<b>2.774</b>	<b>1.133</b>	<b>3.045</b>

**Langfristige variable Vergütung „Prisma“**

Für die langfristige variable Vergütung („Prisma“-Tranche 2021–2024) beläuft sich der beizulegende Zeitwert bei Gewährung auf 4.176 Tsd. € (Vorjahr: 3.349 Tsd. € für die „Prisma“-Tranche 2020–2023).

Für alle laufenden Tranchen der langfristigen variablen Vergütung, an denen aktive und ehemalige Vorstandsmitglieder teilnehmen, wurden zum 31. Dezember 2021 Rückstellungen in Höhe von 5.391 Tsd. € (Vorjahr: 4.585 Tsd. €) gebildet, davon entfielen auf ehemalige Vorstandsmitglieder 202 Tsd. € (Vorjahr: 1.015 Tsd. €).

**Langfristige variable Vergütung (IFRS)**

in Tsd. €	Zum 31.12.2021 amtierende Vorstandsmitglieder						Ehemalige Vorstandsmitglieder							
	Dr. Markus Steilemann (Vorsitzender)		Sucheta Govil (Vertrieb und Marketing)		Dr. Klaus Schäfer (Technologie)		Dr. Thomas Toepfer (Finanzen und Arbeitsdirektor)		Frank H. Lutz		Patrick Thomas		Gesamt	
	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021
Im Berichtszeitraum erfasster Gesamtaufwand/-ertrag für langfristige variable Vergütung	977	847	293	447	582	405	591	489	20	–	338	–69	2.801	2.119

**Pensionszusagen**

Im laufenden Berichtsjahr wurde für die Vorstandsmitglieder ein Dienstzeitaufwand in Höhe von insgesamt 2.174 Tsd. € (Vorjahr: 1.443 Tsd. €) nach IFRS aufwandswirksam berücksichtigt. Die jeweiligen Pensionsverpflichtungen ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht.

**Pensionszusagen (IFRS)**

in Tsd. €	Dienstzeitaufwand für im laufenden Jahr erdiente Pensionszusagen		Barwert der leistungsorientierten Pensionsverpflichtungen zum 31.12.	
	2020	2021	2020	2021
Dr. Markus Steilemann	700	954	4.839	5.036
Sucheta Govil	174	348	277	485
Dr. Klaus Schäfer	285	381	6.106	5.997
Dr. Thomas Toepfer	284	491	873	1.076
<b>Gesamt</b>	<b>1.443</b>	<b>2.174</b>	<b>12.095</b>	<b>12.594</b>

## Vergütung ehemaliger Vorstandsmitglieder

Nachstehend ist gemäß den Anforderungen von § 162 Absatz 1 AktG die gewährte und geschuldete Vergütung der ehemaligen Vorstandsmitglieder für das Geschäftsjahr aufgeführt.

### Gewährte und geschuldete Vergütung der ehemaligen Vorstandsmitglieder (AktG)

	Patrick Thomas (bis 31. Mai 2018)				Frank H. Lutz (bis 2. Juni 2017)			
	2020		2021		2020		2021	
	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %
Festvergütung								
Sachbezüge und sonstige Leistungen								
<b>Summe</b>								
Kurzfristige variable Vergütung								
für das Jahr 2020								
für das Jahr 2021								
Langfristige variable Vergütung								
„Prisma“-Tranche 2017–2020	597	100,0			148	100,0		
„Prisma“-Tranche 2018–2021			202	100,0				
<b>Summe</b>	<b>597</b>		<b>202</b>		<b>148</b>			

Für laufende Pensionen ehemaliger Vorstandsmitglieder besteht zum 31. Dezember 2021 eine Rückstellung im Konzernabschluss in Höhe von 7.696 Tsd. € (Vorjahr: 8.270 Tsd. €). Der Erfüllungsbetrag der mittel- und unmittelbaren Pensionsverpflichtungen im Jahresabschluss der Covestro AG betrug 6.921 Tsd. € (Vorjahr: 6.315 Tsd. €).

## Vergütung des Aufsichtsrats

### Vergütungssystem des Aufsichtsrats

Die Vergütung des Aufsichtsrats, die seit der Gründung der Covestro AG nicht verändert wurde, richtet sich nach den entsprechenden Satzungsbestimmungen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Aufwendungen eine jährliche feste Vergütung von jeweils 100 Tsd. €.

Gemäß den Empfehlungen des DCGK werden Vorsitz und stellvertretender Vorsitz im Aufsichtsrat sowie Vorsitz und Mitgliedschaft in Ausschüssen gesondert berücksichtigt. Für den Vorsitz des Aufsichtsrats wird eine feste Vergütung in Höhe von 300 Tsd. € gezahlt, für die Stellvertretung 150 Tsd. €. Damit ist auch die Übernahme von Mitgliedschaften bzw. Vorsitzen in Ausschüssen abgegolten. Den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern steht für die Mitgliedschaft oder den Vorsitz in Ausschüssen eine zusätzliche Vergütung zu. Für den Vorsitz des Prüfungsausschusses sind als zusätzliche Vergütung 50 Tsd. € und für jedes andere Mitglied des Prüfungsausschusses 25 Tsd. € festgelegt. Vorsitzende eines anderen Ausschusses erhalten 30 Tsd. €, jedes Mitglied eines anderen Ausschusses 20 Tsd. €. Für die Mitgliedschaft im Nominierungsausschuss wird keine zusätzliche Vergütung gewährt. Ausschusstätigkeiten werden für höchstens zwei Ausschüsse berücksichtigt. Bei Überschreiten dieser Höchstzahl sind die zwei höchstdotierten Funktionen maßgeblich. Veränderungen im Aufsichtsrat und in seinen Ausschüssen während des Geschäftsjahres führen zu einer zeitanteiligen Vergütung. Darüber hinaus erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats für jede persönliche Teilnahme an einer Präsenzsitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 1 Tsd. €. Das Sitzungsgeld ist auf 1 Tsd. € pro Tag begrenzt. Für Sitzungen, die aufgrund der Coronavirus-Pandemie virtuell abgehalten wurden, wurde kein Sitzungsgeld gezahlt.

[+ Siehe „Bericht des Aufsichtsrats“](#)

### Vergütung des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr

Die nachfolgende Tabelle fasst die Komponenten der Vergütung des Aufsichtsrats der Covestro AG im Berichtsjahr 2021 bzw. im Vorjahreszeitraum zusammen:

## Aufsichtsratsvergütung der Covestro AG

in Tsd. €	Feste Vergütung		Sitzungsgeld		Gesamt	
	2020	2021	2020	2021	2020	2021
Ferdinando Falco Beccalli (bis April 2021)	100	29	2	–	102	29
Dr. Christine Bortenlänger	111	125	–	1	111	126
Johannes Dietsch (bis Juli 2020)	84	–	2	–	86	–
Lise Kingo (seit April 2021)	–	82	–	2	0	84
Petra Kronen (Stellvertretende Vorsitzende)	150	150	2	2	152	152
Irena Küstner	125	125	2	2	127	127
Dr. Ulrich Liman	120	127	1	2	121	129
Prof. Dr. Rolf Nonnenmacher	150	150	3	3	153	153
Dr. Richard Pott (Vorsitzender)	300	300	2	2	302	302
Petra Reinbold-Knape (seit Januar 2020)	139	145	2	2	141	147
Regine Stachelhaus	128	140	1	2	129	142
Marc Stothfang	100	107	1	–	101	107
Patrick Thomas (seit Juli 2020)	53	132	–	–	53	132
Frank Werth	100	100	1	2	101	102
<b>Gesamt</b>	<b>1.660</b>	<b>1.712</b>	<b>19</b>	<b>20</b>	<b>1.679</b>	<b>1.732</b>

Über die Aufsichtsratsvergütung hinaus erhalten die Arbeitnehmervertreter, die Arbeitnehmende des Covestro-Konzerns sind, Entgeltleistungen, die nicht im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Aufsichtsrat stehen. In Summe erhielten die Arbeitnehmervertreter aus solchen Tätigkeiten 667 Tsd. € (Vorjahr: 652 Tsd. €).

Vergütungen oder Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, bestanden nicht. Daneben hat die Gesellschaft zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt und die bislang einen Selbstbehalt umfasste. Da die diesbezügliche Empfehlung in der Fassung des DCGK vom 16. Dezember 2019 entfallen ist, wurde die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats entsprechend angepasst, und künftig wird auf den Selbstbehalt verzichtet.

### Vorgesehene Änderungen ab dem Jahr 2022

Die Aufsichtsratsvergütung der Covestro AG ist seit dem Jahr 2015, als die Gesellschaft noch im MDAX gelistet war, in ihrer Höhe und Struktur nicht verändert worden. Der Hauptversammlung 2022 soll eine Anpassung des oben beschriebenen Vergütungssystems vorgeschlagen werden. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass sich in den letzten Jahren die qualitativen und zeitlichen Anforderungen an den Aufsichtsrat, seine Ausschüsse und seine Mitglieder deutlich erhöht haben. Das zeigt sich bspw. für den Prüfungsausschuss auch an neuen gesetzlichen Vorschriften wie dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz, FISG).

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse eines Gutachtens eines unabhängigen externen Beratungsunternehmens hat der Aufsichtsrat folgende Vorschläge entwickelt:

- Das Verhältnis zwischen der Vergütung des Aufsichtsratsvorsitzes und seiner Stellvertretung sowie der weiteren Aufsichtsratsmitglieder von derzeit 3:1,5:1 soll auf ein Verhältnis von 3:2:1 verändert werden.
- Die Vergütung der Ausschüsse, einschließlich ihrer Vorsitze, soll an die jeweiligen qualitativen Anforderungen und den damit einhergehenden Arbeitsaufwand angepasst werden.
- Die seit dem Jahr 2015 unveränderte Festvergütung soll erhöht werden.

Eine detailliertere Darstellung dieser Vorschläge wird gemeinsam mit der entsprechenden Satzungsänderung mit der Einberufung der Hauptversammlung 2022 veröffentlicht.

## Vergleichende Darstellung der Vergütungs- und Ertragsentwicklung

Im Folgenden findet sich die für die Geschäftsjahre 2017 bis 2021 gemäß § 162 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 AktG erforderliche Darstellung der jährlichen Veränderung der den gegenwärtigen und früheren Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern gewährten und geschuldeten Vergütung im Vergleich zur Ertragsentwicklung der Gesellschaft sowie der durchschnittlichen Vergütung der Mitarbeitenden auf Vollzeitäquivalenzbasis.

### Fünffjahresvergleich der gewährten und geschuldeten Vergütung der Vorstandsmitglieder (AktG)<sup>1</sup>

	2017		2018		2019		2020		2021	
	in Tsd. €	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %	
Zum 31. Dezember 2021 amtierende Vorstandsmitglieder										
Dr. Markus Steilemann (Vorsitzender)	2.364	3.458	46,3	3.168	-8,4	1.643	-48,1	4.285	>100	
Sucheta Govil (seit 1. August 2019)	-	-		320		693	116,6	2.108	>200	
Dr. Klaus Schäfer	2.284	1.724	-24,5	2.462	42,8	985	-60,0	2.236	>100	
Dr. Thomas Toepfer (seit 1. April 2018)	-	3.329		1.014	-69,5	849	-16,3	2.719	>200	
Ehemalige Vorstandsmitglieder										
Patrick Thomas (bis 31. Mai 2018)	4.493	2.266	-49,6	3.260	43,9	597	-81,7	202	-66,2	
Frank H. Lutz (bis 2. Juni 2017)	1.562	-		2.111		148	-93,0	-	0,0	
<b>Summe</b>	<b>10.703</b>	<b>10.777</b>	<b>0,7</b>	<b>12.335</b>	<b>14,5</b>	<b>4.915</b>	<b>-60,2</b>	<b>11.550</b>	<b>&gt;100</b>	

<sup>1</sup> Angaben zu prozentualen Veränderungen beziehen sich immer auf die Entwicklung gegenüber dem jeweiligen Vorjahr.

### Fünffjahresvergleich der gewährten und geschuldeten Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (AktG)<sup>1</sup>

	2017		2018		2019		2020		2021	
	in Tsd. €	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %	in Tsd. €	in %	
Zum 31. Dezember 2021 amtierende Aufsichtsratsmitglieder										
Dr. Christine Bortenlänger	105	105	0,0	106	1,0	111	4,7	126	13,5	
Lise Kingo (seit April 2021)								84		
Petra Kronen (Stellvertretende Vorsitzende)	162	160	-1,2	160	0,0	152	-5,0	152	0,0	
Irena Küstner	135	134	-0,7	134	0,0	127	-5,2	127	0,0	
Dr. Ulrich Liman (seit Januar 2018)		127		128	0,8	121	-5,5	129	6,6	
Prof. Dr. Rolf Nonnenmacher	159	159	0,0	159	0,0	153	-3,8	153	0,0	
Dr. Richard Pott (Vorsitzender)	313	310	-1,0	309	-0,3	302	-2,3	302	0,0	
Petra Reinbold-Knape (seit Januar 2020)						141		147	4,3	
Regine Stachelhaus	127	125	-1,6	126	0,8	129	2,4	142	10,1	
Marc Stothfang	95	105	10,5	106	1,0	101	-4,7	107	5,9	
Patrick Thomas (seit Juli 2020)						53		132	149,1	
Frank Werth	106	105	-0,9	106	1,0	101	-4,7	102	1,0	
Ehemalige Aufsichtsratsmitglieder										
Ferdinando Falco Beccalli (bis April 2021)	105	104	-1,0	106	1,9	102	-3,8	29	-71,6	
Johannes Dietsch (bis Juli 2020)	156	155	-0,6	154	-0,6	86	-44,2	-		
Peter Hausmann (bis Dezember 2019)	154	153	-0,6	153	0,0	-				
Dr. Thomas Fischer (bis Dezember 2017)	128	-								
Sabine Wirtz (bis Februar 2017)	11	-								
<b>Summe</b>	<b>1.756</b>	<b>1.742</b>	<b>-0,8</b>	<b>1.747</b>	<b>0,3</b>	<b>1.679</b>	<b>-3,9</b>	<b>1.732</b>	<b>3,2</b>	

<sup>1</sup> Angaben zu prozentualen Veränderungen beziehen sich immer auf die Entwicklung gegenüber dem jeweiligen Vorjahr.

Für die Ertragsentwicklung wurde neben dem Jahresüberschuss/-fehlbetrag der Covestro AG, dessen Angabe gesetzlich vorgeschrieben ist, auch die der kurzfristigen variablen Vergütung zugrunde liegenden Kennzahlen des Covestro-Konzerns (Mengenwachstum im Kerngeschäft, Free Operating Cash Flow und ROCE) sowie das EBITDA aufgeführt. Letzteres soll ab dem Jahr 2022 das Mengenwachstum im Kerngeschäft als relevante Wachstumskennzahl ersetzen.

Für die Vergütung der Mitarbeitenden wurde der im jeweiligen Geschäftsbericht veröffentlichte Personalaufwand (Löhne und Gehälter zuzüglich sozialer Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung) verwendet und durch die Anzahl der Mitarbeitenden, umgerechnet auf Vollzeitbeschäftigte (Full Time Equivalents, zum Bilanzstichtag, dividiert.

### Fünfjahresvergleich der Ertragskennzahlen (AktG)<sup>1</sup>

	2017		2018		2019		2020		2021	
	in Mio. €	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %	
Jahresüberschuss / -fehlbetrag Covestro AG	488	496	1,6	623	25,6	-45	-107,2	648	.	
Mengenwachstum im Kerngeschäft <sup>2</sup>	3,4%	1,5%		2,0%		-5,6%		10,0%		
Free Operating Cash Flow <sup>3</sup>	1.843	1.669	-9,4	473	-71,7	530	12,1	1.429	>100	
EBITDA <sup>4</sup>	3.435	3.200	-6,8	1.604	-49,9	1.472	-8,2	3.085	>100	
ROCE <sup>5</sup>	33,4%	29,5%		8,4%		7,0%		19,5%		

<sup>1</sup> Angaben zu prozentualen Veränderungen beziehen sich immer auf die Entwicklung gegenüber dem jeweiligen Vorjahr.

<sup>2</sup> Das Mengenwachstum im Kerngeschäft bezieht sich auf die Kernprodukte aus den Segmenten Performance Materials und Solutions & Specialties und wird als prozentuale Veränderung der extern verkauften Mengen gegenüber dem Vorjahr errechnet. Covestro nutzt auch Geschäftsmöglichkeiten außerhalb des Kerngeschäftes, z. B. durch den Verkauf von Vorprodukten und Nebenprodukten wie Salzsäure, Natronlauge und Styrol. Solche Transaktionen sind nicht Bestandteil des Mengenwachstums im Kerngeschäft. Werte auf Basis der Definition des Kerngeschäftes zum 31. März des jeweiligen Folgejahres rückwirkend ermittelt.

<sup>3</sup> Free Operating Cash Flow: entspricht den Cashflows aus operativer Tätigkeit abzüglich Auszahlungen für Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte

<sup>4</sup> EBITDA: ergibt sich aus dem bereinigten operativen Ergebnis (EBIT) zuzüglich Abschreibungen und Wertminderungen sowie abzüglich Wertaufholungen von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten

<sup>5</sup> ROCE: Der Return on Capital Employed misst die Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Die Kennzahl berechnet sich aus dem Verhältnis des bereinigten operativen Ergebnisses (EBIT) nach kalkulatorischen Ertragsteuern zum Capital Employed. Das Capital Employed stellt das im Unternehmen eingesetzte Kapital dar und entspricht der Summe von Anlage- und Umlaufvermögen abzüglich nichtzinstragender Verbindlichkeiten, etwa aus Lieferungen und Leistungen.

### Fünfjahresvergleich der Arbeitnehmervergütung (AktG)<sup>1</sup>

	2017		2018		2019		2020		2021	
	in Mio. €	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %	
Personalaufwand (in Mio. €)	1.915	1.958	2,2%	1.762	-10,0%	1.723	-2,2%	2.298	33,4%	
Mitarbeitende <sup>2</sup>	16.176	16.770	3,7%	17.201	2,6%	16.501	-4,1%	17.909	8,5%	
Personalaufwand pro FTE (in Tsd. €)	118	117	-1,4%	102	-12,3%	104	1,9%	128	22,6%	

<sup>1</sup> Angaben zu prozentualen Veränderungen beziehen sich immer auf die Entwicklung gegenüber dem jeweiligen Vorjahr.

<sup>2</sup> Die Anzahl der Mitarbeitenden (Festanstellungen und befristete Arbeitsverhältnisse) wird in Vollzeitäquivalenten (Full Time Equivalents, FTE) dargestellt. Teilzeitbeschäftigte werden dabei gemäß ihrer vertraglichen Arbeitszeit proportional berücksichtigt. Auszubildende sind in dieser Kennzahl nicht enthalten.

## Sonstige Angaben

Zum 31. Dezember 2021 bestanden, wie auch zum 31. Dezember 2020, keine Vorschüsse und Kredite an Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats.